Bavar.
2446
m

Bavar.
2446 m

Seitz

F

<36611053440018

<36611053440018

Bayer. Staatsbibliothek

1386.

Meinem hochgeachtetsten und geschätztesten Freunde Herrn Landrichter Buchta

Erlangen

von dem Verfasser

Fritz

Wegen obigen Autographs des Vfs.
dieser Aufstellung beizubehalten

Ueber Forst- und Jagd-Frevel und deren Bestrafung

nach

den Provinzialverordnungen des ehemaligen Fürstenthums Baireuth

mit

Beziehung

auf die K. B. Gesetze hierüber

von

Georg Friedrich Seitz.

Fürth, 1817.
bei Friedrich Korn.

238. B.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Zueignung
an meinen Freund
und
Schwager
Oberförster Güth
in Rothenburg.

Nach den Briefen des jüngern Plinius.
Lib. I. Epistol. VI.

Freund! Des Weidmanns Brust belebet
Jeder Gott; in Flur und Hain,
Wo Diana uns umschwebet,
Wird nicht fern Minerva seyn!

In des Herbstes schönen Tagen,
Mit des Jägers heitrem Sinn
Sank ich nach beglücktem Jagen
Zu des Haines Quelle hin.

Und ich ordnete mit Freude,
Wie des Jägers Sitte lehrt,
Stück vor Stück die wilde Beute
Für den heimatlichen Heerd.

Noch war in der Weidetasche,
Kärglich, wie's der Jäger hatt',
Brod und Wein in einer Flasche,
Dann ein Griffel und ein Blatt.

Kaum erquickt' mich Ceres Gabe
Und des Bachus Hochgewinn;
Nahte zu Dina's Habe
Auch Minerva meinem Sinn.

Und auf den bemoosten Steinen,
Ruhend nach vollbrachten Lauf,
Schrieb ich oft in stillen Hainen
Dieser Göttin Gaben auf.

So in stiller heitrer Freye
Schuf sie manches Lied in mir,
Manches Schriftchen — und ich weihe
Dies dem braven Forstmann — Dir.

In dem Schooß der stillen Freude
Blüht die Wissenschaft uns auf,
Pallas und Diana leite
Glücklich unsrer Tage Lauf!

Vorrede.

Da die Baireuthischen Verordnungen in Forstcontraventionssachen meistens zerstreut und ungedruckt sind und deßhalb bei den Straftägen ganz verschiedene Ansichten Statt fanden, kein bestimmter Polizei-Codex vorhanden ist und nach allerhöchster Vorschrift die Waldstrafsachen nach den bestehenden Provinzialverordnungen beurtheilt werden sollen, wurde ich bewogen, diese kleine Abhandlung drukken zu lassen, um vielleicht dadurch dem Geschäftsmann die Sache zu erleichtern und ein gleichförmiges Verfahren zu veranlassen.

Ohne weiteren Werth auf diese kleine Schrift zu legen, kann ich den Wunsch nicht bergen, daß solche Zusammenstellungen von Provinzialgesetzen auch in andern Geschäftstheilen erscheinen möchten, weil unsere abweichenden Landesgesetze in gedruckten und ungedruckten Verordnungen sehr zerstreut sind. Vielleicht würde auch dadurch manchem Geschäftsmann die Sache erleichtert, besonders in der Zukunft, wenn die Alten abgehen und die Provinzial-Pflanzschulen mangeln sollten.

Mkt. Erlbach,
den 18. Januar 1817.

Der Verfasser.

Ueber Forstfrevel.

Einleitung.

Die großen wilden Wälder Deutschlands waren ursprünglich Gemeingut der Nation und in keines Einzelnen Besitz. Um nur etwas Cultur zu bereiten, der Sonne den Eingang auf den Erdboden zu verschaffen, die Nebel und Sümpfe auszurotten, welche Nachtheile auf die Cultur nach Tacitus und Plinius, die ungeheuren Wälder Germania's verursachten, machten dortmals das Abholzen der Wälder räthlich. (Heut zu Tage, wo in Deutschland die Sonnenstrahlen hinlänglich einwirken können, verdient das Abhauen der Wälder in Hinsicht auf die Cultur kein Lob. Wie von Wildungen in seinem Jägerliedern sagt:

Jezt ist's im Wald schön helle
Und niedlich alles Wild;
Den Baum zur Mühlenwelle
Sieht man nur noch im Bild.)

Als später Landeigenthum entstand, waren die Wälder noch unvertheilt. Indessen finden sich schon in den ripuarischen, salischen und longobardischen Gesetzen deutsche, jedoch barbarische Forst-Gesetze, obgleich die Wälder wenig Werth hatten. Das Holzlesen und Windbrüchesammeln war erlaubt. Die Wichtigkeit der Wälder entgieng aber dem Scharfblick Carls des Großen nicht, und obgleich von einer gehörigen Forstwirthschaft nichts zu sehen war, so befahl er doch seinen Beamten in dem bekannten Capitulare (Wirthschafts-Ordnung Carls des Großen an seine Domainen-Beamte) ihm jährlich Berichte über den Zustand der Forsten abzustatten.

Allmählig entstand ein gehöriger Besitzstand der Waldungen, Bannforsten, Waldrechte, Vergünstigung der Vieh-Huth, Communal-Wälder, Ueberlassung der Wälder an Privat-Personen gegen Abgaben u. s. w.

Ueber die Wälder der Fürsten waren leibeigene Förster unter einem Oberaufseher angestellt, die übrigen Wälder auch durch Waldhüter oder Haideläufer administrirt. Die älteste Forstordnung kommt in dem Urbario des Klosters Mauermünster vom Jahre 1144. vor, der mehrere

folgten. Von diesen Zeitraum an wurde das Holz nach einem bestimmten Maas gerechnet, da es vorher nur nach Karren und Wagen bestimmt war. Schon im Jahre 1258. trifft man eine Holzflöße an.

Indessen, da wie gewöhnlich die Cultur nur langsam vorwärts geht, trifft man erst die Spuren einer ordentlichen Forstwirthschaft im 14. Jahrhundert, wo man Wälder gehörig eintheilte, zum Anflug heegte, sie dem Schutz Mächtigerer übergab, die angeordneten Forstgerichte respectirte und so die nachherigen landesherrlichen Forstämter und Oberforstämter vorbereitete. Die Strafen der Forstfrevler wurden genauer bestimmt.

Vom 15. Jahrhundert an überließen die Kaiser den Fürsten und Grafen das Forstregale erblich. Hierauf erschienen in mehreren Ländern Forst-Ordnungen, die die Rechte der Forstbedienten und die Strafen der Forstfrevler bestimmten.

In diesem Zeitraum gehört auch die bessere Aufsicht über die Waldbinenzucht, die Mutter unserer zahmen Bienenzucht, welche schon frühzeitig blühte, Zeidelwaide, Zeidelgüter, Zeidelrecht, wahrscheinlich von dem verlohrengegangenen altdeutschen Worte: Zeidel (Honig). Besonders blühte

die Waldbienenzucht in der Gegend um Nürnberg, welches späterhin des Reichs Bienengarten genannt wurde.

Die jezt noch vorkommenden wenigen Sachen wegen wilder- oder Waldbienen werden nun gewöhnlich mit den Forstsachen abgewandelt und ich berühre desfalls kürzlich jene frühere Einrichtung. Die Zeidler hatten ein kaiserliches befreites Zeidelgericht zu Feucht, einem Marktflecken bey Nürnberg. Dieses Gericht erhielt im Jahr 1478. eine eigene Ordnung, welche frühe rechtliche Einrichtung von den Schriftsteller als das non plus ultra gerühmt wird *).

Dieses Zeidelgericht nennt Hertius ein singulare judicium cujus simile non detur und ein anderer Schriftsteller nennt es "ein absonderlich Gerichte, dergleichen man sonst in Deutschland nicht findet." Dieses Gericht wandelte blos kleine Civilsachen und Beschwerden der Zeidelgüterbesitzer ab, so wie die Waldstraftäge die Forstfrevel abmachten.

---

*) Stisser Forst- und Jagdgeschichte. Jena 1738. Seite 468.

Als vaterländischer Schriftsteller sey mir aber erlaubt, zu sagen, daß auch im ehemaligen Fürstenthum Bayreuth schon früher gleiches Verfahren beobachtet, früher Gesetze ertheilt wurden. Denn ein dergleichen Zeidelgericht war schon in der Brandenburg-Culmbachischen Landstadt Weißenstadt, welches folgende Urkunden beweisen:

Zeidel-Ordnung und Privilegia des Burggr. Johannes de dato Blasenberg am Donnerstag in der Pfingstwoche Anno 1398. Deren Confirmation Marggr. Albrechts d. d. Wunsiedel am Sonntag nach unser lieben Frauentag Lichtmeß 1459.

dann

Ein Bericht Bürgermeister und Raths zur Weissenstadt an Oberhauptmanns-Verwesern und Räthe auf dem Gebirg de dato 27. September 1476.

Im 16. Jahrhundert wurde der Grund zu den noch gewöhnlichen Forst- und Jagd-Ordnungen gelegt, die dann fort und fort erschienen. Als Muster erließ Churfürst August von Sachsen den Befehl:

daß die Waldungen im Gehaue ordentlich eingetheilt, die abgeholzten wieder angesäet

werden sollen, die Erhaltung von Saambäumen, 6jährige Schonung der Schläge. Er gab den Befehl, mehr mit Steinen zu bauen, Weiden, Pappeln und wilde Obstbäume anzupflanzen, und Birken, Fichten und Tannen zu säen.

In dieser Zeit erschien:

Noe Meurers Jagd- und Forstrecht. Frankfurt 1561.

Im 17. Seculo und fernerhin erschienen mehrere sehr gute Forstordnungen, Forst- und Jagdordnung für Bayern 1616. Dieses mußte vorher erinnert werden, weil der Forstfrevel, als eigentlich qualificirter Diebstahl an Sachen, die nicht unter genaue Aufsicht genommen werden können, nicht nach den Criminal-Gesetzen, sondern in jedem Land nach gewisser Observanz bestrafet wird. So hat die Königlich Bayerische Regierung nach erschienenem Strafgesetzbuch für das Königreich durch die

Verordnung d. d. München 24. März 1815.

bestimmt, daß die Forstfrevel, nach, wie vor, nach den bestehenden Provincialgesetzen, nach polizeylichem, summarischen Verfahren abgemacht werden sollen.

Ob man gleich schon im 16. Jahrhundert Holzmangel befürchtete, wie aus einer Rede des Doctor Luther hervorgeht, wo dieser sagt:

> es werde noch vor dem jüngsten Tag an guten Freunden, tüchtiger Müntze und wildem Holze großer Mangel werden,

so trat doch bis jezt ein Holzmangel nicht völlig ein und würde auch bey gehöriger Forstcultur und Aufsicht nicht eintreten. Aber Forstcultur und doppelte strenge Aufsicht sind in unsern Tagen nöthig. Die Domainenforsten werden größtentheils veräußert, solche von den Käufern abgeholzt und (vivat sequens!) verkauft, der begüterte Holzeigenthümer hält seinen nothdürftigen Schatz zu Rath; sein Wald wird aber von der Armuth, die ein wohlfeiles Holz nicht haben kann, aus Noth bestohlen.

Gerichtsverfahren.

Die neueste Bayreuthische Forstordnung ist die ungedruckte Waldordnung des Markgrafen Friedrich zu Bayreuth vom Jahr 1748.

Im ehemaligen Fürstenthum Bayreuth wurden die Diebstähle an Holz in den Forsten und die übrigen Forst-Contraventionen auf eigenen Straftägen abgewandelt und bestraft. In dem ältern Provinzialgesetzen ist enthalten:

"So einer Jemanden sein gehauen Holz heimlich hinwegführet, das ist einem Diebstahl gleich, nach Gestalt der Sachen zu strafen. Welcher aber in eines andern Holze häliger Weise hauet, der ruft dem Förster und waget eine bürgerliche Strafe nach Gewohnheit jedes Orts. Doch wo einer zu ungewöhnlicher oder verbotener Zeit, als bey Nacht oder an Feyertägen einem Andern sein Holz abhiebe, der soll nach Rath der Verständigen härter gestraft werden."

Reform. peinl. Halsgerichtsordnung von 1582. Stück 196.

Diese Waldstraftäge wurden von den Justizbeamten und Forstbedienten in besondern Terminen abgehalten,

Waldordnung des Markgrafen Friedrich de 1748.

Verordnung de 3. März, 17. July 1760.

und dabey bisher folgendes Verfahren beobachtet.

Nachdem der Förster einen Holzdieb oder andern Frevler betritt, oder ihm solcher von Andern angezeigt wird, notirt er ihn und macht sogleich Anzeige bey der ihm vorgesetzten Forstverwaltung. Diese bringt die Frevler nach ihrem Wohnort, Namen, Verbrechen, Beweißmittel, Werth der Sache ꝛc. in die Forstverbrecher-Consignation, wovon ein Formular unten beigefügt ist und schickt solche an die Forstmeisterey, und zwar vierteljährig.

Diese tritt mit dem Gericht des Districts in Communication, welches einen Straftag ansetzt, wozu die Frevler unter dem Rechtstheil, daß in contumaciam verfahren, nemlich bey ihrem Ausbleiben angenommen werden soll, als habe der Denunciat die Frevel zugestanden und lasse sich die geordnete Strafe gefallen, vorgeladen werden. Ehehin bestand ein solches Forstge-

richt aus dem Forstmeister, dem Justizamtmann, dem Kammeramtmann, dem Forstverwalter des Reviers und den Vorsitz hatte dasjenige Mitglied, welches im Dienst das Aelteste war.

Verordn. de 11. Sept. 1797.

Jetzo werden die Waldstraftage **blos vom Landgericht** abgehalten, **welches entscheidet.** Die Forstbedienten werden lediglich zum Beweiß und Angabe des Werths zugezogen.

Verordnung de 6. December 1812. Ansb. Intell. Blatt Stück 50.

Auf Antrag der Forstbedienten und bey besonderen Fällen können angezeigte Frevel auch außer den gewöhnlichen Straftägen abgewandelt werden. Im Straftag werden die Frevler nach der Ordnung vorgerufen, ihre Angaben in einem Protocoll kürzlich registrirt und die Strafen sogleich festgesetzt. Wenn der Beklagte den Frevel leugnet und kein Beweiß sogleich vorliegt, wird die Sache zur besondern Untersuchung ausgesetzt und nach instruirter Sache vom Landgericht gehörig abgeurtheilt.

Die Appellationsfrist dagegen ist 14 Tage und der Instanzienzug geht vom Landgericht an die General-Forstadministration, und von dieser an den Königl. Geheimen-Rath.

Resc. d. d. München 19. Januar 1814.

Die Forstverbrecher-Consignationen werden in 3 Exemplarien geführt, conjunctim abgeschlossen, zur Königl. Finanz-Administration ad revidendum eingesendet und die Strafen abgerechnet.

Der Waldzinß für das Entwendete wird bey Domainenforsten dem Königl. Aerar, bey Privat- oder Gemeindewäldern den Damnificaten verrechnet und ersetzt. Außer dem Waldzinß und der Strafe muß jeder Frevler noch bezahlen:

—	15 kr.	Pfandgeld bey Tagfreveln.
1 fl.	—	Pfandgeld bey Nacht- oder Feyertagsfreveln den Forstbedienten (die dieses seit dem 16. Jahrhundert genießen).
—	15 kr.	Strafbatzen zur Casse.
—	36 kr.	Protocollgebühren für jeden Frevler zur Casse.

Allgemeine Grundsätze.

§. 1.

Jeder Frevel und Diebstahl wird doppelt bestraft, wenn er bey Nachtzeit d. h. vor Sonnenaufgang, oder nach Sonnenuntergang, oder an Fest- und Feyertagen begangen wird, also außer dem Waldzinß jede Strafe doppelt genommen.

Waldordnung de 1748.

Königl. Bayrische Verordnung die Waldstrafen betreffend d. 20. November 1801.

§. 2.

Eben dieses findet bey wiederholten Vergehungen Statt.

§. 3.

In sehr beträchtlichen Fällen kann nach Befinden auch empfindliche Leibes- und Zuchthausstrafe eintreten.

Verordnung de 23. Januar 1786.

§. 4.

Wenn der Denunciat sich erbietet, seine Unschuld auszufyhren, so ist ihm zwar solches zuzu-

lassen, in Fall er aber damit nicht aufkommt, ist das Duplum der verwirkten Strafe gegen ihn zu behaupten.

Waldordnung von 1748. Art. 64.

§. 5.

Bey Huthfreveln, da das Vieh nur unter Aufsicht eines ordentlichen Hirten geweidet werden darf,

§. 83. Tit. 22. Th. I. des Landrechts

haben Eltern für ihre Kinder, Dienstherrschaften für ihre Dienstbothen und Gemeinden für ihre Hirten zu haften.

Verordnung de 16. May 1797.

§. 6.

Wenn der Frevler die Geldstrafe nicht bezahlen kann, so tritt dafür Waldcultur-Arbeit, oder Arrest ein. Das Pfandgeld der Forstbedienten muß aber auch der Arme bezahlen.

Verordnung de 15. November 1815.

Verordnung de 1. August 1815.

§. 7.

Wegen gänzlicher Armuth und Unvermögen kann die Niederschlagung der verwirkten Strafe gesucht werden.

Die Armenatteste können aber erst

1. nach diktirter Geldstrafe angenommen werden,
2. muß darinnen attestirt seyn, daß der Frevler in dem Grade arm sey, daß er die ihm diktirte Geldstrafe nicht bezahlen, oder seines Familienstandes wegen auch an Wald- oder Strassenarbeit nicht abverdienen könne.
3. Die Atteste müssen vom Ortsvorstand und zwey unpartheyischen Gemeindsmitgliedern ausgestellt und von der Localpolizeybehörde bestätiget seyn, auch binnen 24 Tagen, vom Straftag an, beym Landgericht übergeben werden, worauf
4. in einem zweiten Gerichtstag, spätestens binnen 3 Wochen nach dem Straftag über dergleichen Straffälle der Armuth definitiv erkannt werden.

Verordnung der K. Finanz-Administr. d. d. Bayreuth 10. Januar 1817.

§. 8.

Wo die Verordnungen keine bestimmte sondern willkührliche Strafe androhen, wird polizeymäsig nicht über 5 fl. — Geldbuße oder über 8 Tage Arrest rc. erkannt.

§. 9.

Jeder Betrug in Waldgegenständen, worüber keine bestimmte Vorschrift vorliegt, wird in der Regel mit Zahlung des doppelten Werths von dem gehofften Gewinn bestraft.

Art. I.

Von Holzdiebstählen
und
andern Freveln am Holze.

---

§. 1.

Wer Holz im Wald entwendet muß außer dem Pfandgeld, Kosten ꝛc. folgendes als Strafe bezahlen:

a) Wenn der Diestahl am frischen Holz geschieht,

1) Schadensersatz für den Eigenthümer des Waldes. Dieser Schadensersatz wird durch die einfache Bezahlung des Waldzinses geleistet.

2) dreyfachen Betrag dieses Waldzinses als Strafe zur herrschaftlichen Casse.

b) Wenn der Diebstahl am dürren Holz geschieht, so trifft den Frevler die Strafe von

1) dem Schadensersatz für den Waldeigenthümer,

2) dem Duplo dieses Waldzinses als Strafe zur herrschaftlichen Casse.

Waldordnung Markgrafen Friedrichs de A. 1748. Art. 65. 66.

(Nota. Nach der Königl. Bayrischen Verordnnug die Waldstrafen betreffend, soll bey Abwandlung jedes Frevels der Kaufpreiß Statt des bisherigen Waldzinßes und zwar doppelt, dann — 30 kr. Pfandgeld nebst dem Ersatz des verursachten Schadens als Strafe erholt, in Fällen wo zur Nachtszeit oder an Feyertagen gefrevelt wird, das Ganze, also alles Vorstehende doppelt erhoben werden.)

Verordnung de 20. November 1801.

Siehe auch Regierungsblatt von 1805. St. XIV. XVIII. XXV.

§. 2.

Wer Holz stiehlt und außerhalb Landes führt, muß außerdem 5 Gulden Strafe zahlen.

Waldordn. Nro. 12. §.

§. 3.

Wer schon gemachtes Holz auf Klafftern abhebt und entwendet, muß außer dem Ersatz des Werths für jedes entwendete Scheit 1 fl. 15 kr. Strafe bezahlen.

§. 4.

Wer Flößholz d. h. aus der Flöß (dem Wasser) entwendet, außer dem Ersatz des Werths 10 Gulden von jedem entwendeten Scheit, oder nach Befinden Zuchthauß oder andere Leibesstrafe.

Verordnung d. 29. Merz 1736.

§. 5.

Wer junge Bäume abkoppet und die Klafftern daran schlichtet, wird um Einen Gulden gestraft.

Waldordnung de 1748. Art. 65. Nr. 4.

§. 6.

Wegen der, der Dieberey zu Büttners-Raifen allzusehr exponirten jungen Eichen zum Schaden und Ruin der Waldungen, ist denen Büttnern die Verarbeitung eichener Raife bey zehen Thaler Strafe verboten.

Verordnung vom 5. November 1749.

§. 7.

Dem Forstpersonal wird nicht nur eine desto wachsamere Aufsicht auf alle Eichenfrevler, worunter vorzüglich Korbzäuner, Geißel- und Peitschenstielmacher zu rechnen sind, eingeschärft, sondern auch festgesetzt, und den sämtlichen Gerichtsbehörden aufgetragen, von derley Frevlern für jedes abgeschwendete Eichenstämmchen, welches noch nicht nach dem gegenwärtigen wirklichen, sondern blos nach dem künftigen Holzwerth geschätzt werden kann, das Erste mal 1 Reichsthaler und im wiederholten Betretungsfall das Doppelte unnachläßlich einzuheischen und hievon ⅓ dem Aufbringer gegen Schein zu behändigen dann, in so ferne ein solcher Frevler sich noch öfters betreten lassen würde, oder die Geldstrafe nicht bezahlen könnte, mit angemessener Arreststrafe zu verfahren.

Königl. Bayrische Verordnung de 30. December 1801. die Cultur der Eichen betreffend.

§. 8.

Wer junge Stämme mit Beilen oder Reißhacken ausastet, wird nach der Observanz mit — 15 kr. bestraft.

§. 9.

Gleiche Strafe hat der zu gewärtigen, der mit Hauinstrumenten in den Waldungen angetroffen wird, so wie Verlust des Instruments.

§. 220. §. 219. Tit. 22. Th. I. des allgem. Landrechts.

§. 10.

Auch die Holzberechtigten der Waldeigenthümer müssen sich nach der Forstordnung richten und ohne Vorwissen des Waldaufsehers sind sie nicht befugt, Holz zu fällen und abzuführen.

§. 213. 214. cit. loco.

Wer dem zuwider handelt, wird mit 1 fl. — bis 5 fl. bestraft.

Verordnung de 28. May 1788

Waldordnung de 1748. Art. 54 seqq.

§. 11.

Wer andere Bäume fället, als ihm angewiesen worden, wird um 1 bis 5 Gulde bestraft.

Waldordnung de 1748. Art. 65. Nr. 6.

§. 12.

Holz ausreuthen oder eigenmächtiges Abholzen ganzer Wälder zieht nahmhafte Strafe nach sich.

Waldordnung de 28. May 1788. 7. Juny 1794. und 27. October 1794.

Es macht dabey keinen Unterschied, daß der Platz, worauf das Holz stand, in den Lagerbüchern als Feld oder Wiesen beschrieben steht, da gegen Abholzen der Holzdistricte gewöhnlich zum Anflug Orte angewiesen werden, welche als Feld beschrieben sind und so fortgeführt werden.

§. 13.

Niemand soll eigenmächtig, ohne Anzeige beym Forstbedienten Holz aus den Forsten heimfahren, wenn es ihm auch angewiesen ist. Wer dieser Vorschrift zuwider handelt, hat Verweiß und Zahlung der Kosten zu gewärtigen.

Geschieht dieses an Holz, welches zwar erkauft, aber noch nicht abgepostet, oder noch nicht bezahlt ist, so tritt die Strafe von Einem Gulden ein.

§. 14.

Die Holzfahrer, es sey denn, daß ihnen die Wagenfarth zerbrochen ꝛc. sollen sich nach Sonnenuntergang nicht mehr in den Waldungen betreten lassen, noch weniger das Holz nächtlicher

Weise oder bey Mondschein, bey empfindlicher Geldstrafe aus dem Wald führen.

Waldordnung de 1748. Art. 14.

§. 15.

Wer das abgepostete Holz im Wald stehen läßt, wird mit 6 bis 10 Kreuzer für die Klaffter bestraft.

Dasjenige Holz aber, welches über die gesetzte Zeit im Walde stehen bleibt, soll verfallen seyn.

Waldordnung de 1748. Art. 68. Nr. 9.

§. 16.

Das Holz muß vor Bartholomä aufgescheitert, in Klafftern gesetzt und nach erfolgter Abmessung im selbigen Jahre noch oder doch wenigstens noch vor dem folgenden Schreibtag bey Verlust des Holzes aus den Wäldern geschafft und vom vorigen Jahr nichts auf dem Stamm stehen gelassen werden.

Art. 14. ibid.

§. 17.

Wer es unterläßt, die gegrabenen Stöcklöcher wieder einzuebnen, wird mit einer Geldbuße von — 15 kr. bestraft.

§. 18.

Die abgeholzten Waldplätze oder die dagegen anderswo zur Cultur angewiesenen Districkte müssen nach der Anweisung der Förster sofort wieder angesäet und aufgeforstet werden, außerdem der Eigenthümer der Forstpolizey unterliegt.

§. 19. a.

Zum Verkauf des Holzes auf dem Stock zum Abholzen muß bey Strafe erst die herrschaftliche Concession erlangt werden.

Verordnung de 12. April 1799.

§. 19. b.

Eben so darf Stammholz ohne Concession ins Ausland nicht verkauft werden, welches seit 1769. bey Strafe verboten ist.

Rescript Cam. de 23. Juny 1809.

§. 20.

Der Kauf und Verkauf der Hopfenstangen muß bey Strafe der Confiscation der Stangen durch ein Attest des Forstbedienten oder Beamten legalisirt seyn.

Verordnung d. d. 19. Merz 1782. und 22. April 1808.

§. 21.

Die Ausfuhr der Flöß-Hopfenstangen und Baumpfähle, in so fern solche nicht absolut zur Führung der Flöße nothwendig sind, ist unter der Strafe von 4 bis 6 — und nach eintretenden Umständen von 6 bis 8 Reichsthalern verboten.

Königl. Bayr. Verordnung de 30. November 1804.

§. 22.

Wer das aus den Forsten zum Bauen erhaltene Holz wieder verkauft, muß von jedem Stamm Einen Gulden Strafe bezahlen.

Waldordnung de 1748. Art. 65. Nr. 5.

§. 23.

Das angewiesene Bauholz soll, so viel möglich, zu rechter Zeit und bey gutem Wetter gehieben und längstens innerhalb zwey Monathen nach der Anweisung, bey Strafe der Confiscation, unbewaldraubt oder beschlagen, es sey denn der allzugroßen Schweren halben, unumgänglich nöthig, aus dem Wald geräumt und dahin gesehen werden, daß das Holz wirklich verbaut und nicht liegen gelassen und der Fäulniß ausgesetzt werde.

ibid. Art. 19.

Uebrigens muß zur Ersparung des Holzes bey neuen Bauten wenigstens die unterste Vierung von Steinen gebaut und die Dächer mit Ziegeln belegt werden.

ibid. Art. 19.

Verordnung de 19. Februar 1748.

§. 24.

Plöcher sollen von den Müllern nicht gescheitet werden, wenn sie nicht mit dem Waldzeichen versehen sind, bey Strafe der Confiscation derselben und Notirung auf dem Straftag.

§. 25.

Gleiche Strafe hat der zu gewärtigen, der ein Ploch ohne Anzeige bey dem Förster aus dem Walde fährt.

Waldordnung de 1748. Art. 57.

§. 26.

Der Verkauf oder Vertausch der Gnaden- und Gerechthölzer muß bey dem Forstamt angezeigt werden.

Ausschreiben de 19. Novbr. 1787.

§. 27.

Wer Birken, Mayen, Linden und Weyhnachtsbäume zum Aufstecken und Einstellen bey

Pfingst- oder Weyhnachtszeit abhaut, wird, und zwar, wenn er reich und bemittelt ist, mit zehen Reichsthaler Geldstrafe, die Armen hingegen mit vierwöchentlicher Zuchthausstrafe bestraft.

Ausschreiben de 19. Januar 1739. 10. May 1744. und 9. July 1789.

§. 28.

Um solchen Freveln vorzubeugen, soll Niemand bey Strafe solche Bäume ankaufen.

§. 29.

Es darf kein Vogelbeerbaum und wilder Obstbaum ohne der Forstbedienten Vorwissen in den Waldungen und Feldern ausgegraben und das wilde Obst nicht aufgelesen werden. Auch dürfen keine dergleichen Obst- und Vogelbeerbäume in Wäldern und Feldern abgehauen werden bey 1 Thaler Strafe.

Waldordnung de 1748. Art. 50.

§. 30.

Holzsammeln oder Lesen des dürren Holzes soll nur den Armen gegen ausgestellte Erlaubnißzettel an bestimmten Tagen frey stehen. Dieses Holzsammeln versteht sich nur von abgestandenen

Holz, dürren Aesten, Klaub- und Brockholz, dann den dürren abgefallenen Saamenzapfen.

Es dürfen aber

1) keine Instrumente als Beile, Hacken, Reuthauen, Sägen, Holzschnitzer und Reißhacken mitgenommen werden,

2) während der Setz- und Brutzeit vom 1. May bis 24. Juny ingleichen während der Hirschbrunst vom 1. bis 29. September muß sich alles Laufens in die Wälder enthalten werden.

3) Das Sammeln findet blos am Dienstag und Freytag Statt.

4) Es darf Niemand in Wald mitgenommen werden, wer nicht Erlaubniß zum Holzsammeln hat,

6) mit dem Klaubholz darf kein Handel getrieben werden.

7) Kinder und Jungen dürfen nicht mit in den Wald genommen werden.

Jede dergleichen Contravention wird mit Verlust der Erlaubniß, Gefängniß und Zuchthaus bestraft.

Waldordnung de 1748. Art. 29. Ausschreiben de 22. July 1772. 28. Juny 1776.

4. July 1783. 4. November 1794. 12. Februar 1806. 16. Januar 1807. 11. Februar 1807.

§. 31.

Als Vorbeugungsmittel wegen der im vorigen §. angegebenen Frevel ist auch der Ankauf des Klaubholzes verboten.

Verordnung de 12. Februar 1806.

§. 32.

Die Schulholzgründe, nemlich die den Volksschulen zugetheilten Holzgründe müssen nach den besten wirthschaftlichen Grundsätzen behandelt und benuzt, und dürfen von den zeitlichen Nutzniesern nicht devastirt werden.

Königl. Bayr. Verordnung de 30. August 1811.

§. 33.

Alles Scheitholz muß bey Vermeidung von Einem Gulden Strafe nach dem gesetzlichen Klaffermaaß gemacht werden, nemlich 6 Fuß hoch, 6 Fuß breit und 3½ Fuß in der Scheitlänge.

Waldordnung de 1748. Art. 65.

Königl. Bayr. Edict de 28. Febrauar 1809. und 25. October 1811.

Art. II.

Von der Viehhuth in den Waldungen.

---

§. 1.

Wenn ein Schlag oder junger Wald dem Vieh aus dem Maul gewachsen ist, so kann er behüthet werden. Dieses muß aber mittelst Anfrage bey dem treffenden Forstbedienten geschehen.

Conf. Königl. Bayrische Verordnung de 26. Februar 1803. Reg. Bl. St. XII.

Wer diese Anzeige unterläßt und die Huth ausübt, wird nach der Observanz um 1 fl. 30 kr. gestraft.

§. 2.

Sämtliche Unterthanen, welche die Schaafhuth in den herrschaftlichen Waldungen hergebracht haben, sollen nicht mehr Schaafe, als ihnen verstattet ist, hintreiben und in die Sömmerung thun.

Verordnung de 21. Januar 1780.

§. 3.

Nach der Waldordnung de 1748. Art. 27. Art. 43. ist das Behüthen der jungen Schläge bey 5 fl. — Strafe verboten.

Diese Huthfrevel wurden durch die Verordnungen

d. 7. Merz 1754.
20. Februar 1786.
20. November 1789.

und besonders durch die neuere Verordnung de 16. May 1797. streng verboten und die Strafen geschärft.

Nach der letztern Verordnung wird das Hüthen in Schlägen mit 1 fl. 15 kr. für jedes Stück Vieh ohne Unterschied, auch mit Zuchthausstrafe bestraft.

Siehe übrigens oben die allgemeinen Grundsätze, welche auch hier Anwendung finden.

§. 4.

Wer durch das Geißvieh Schaden thun läßt, wird das erstemal gestraft mit — 30 Kreuzern von jedem Stück, zum andernmal soll es todgeschossen werden.

Waldordnung de 1748. Art. 65. Nr. 11.

Dafür wird auch das Schußgeld bezahlt. Verordnung de 3. December 1761.

S. auch Königl. Bayr. Verordn. Reg. Bl. 1815. St. IV.

Art. III.

Vom Grasen in jungen Waldungen und Abschneiden der Holzpflanzen.

---

§. 1.

Das Grasen in jungen Schlägen wird nach der Observanz gestraft mit — 30 kr. bis 1 fl. —

§. 2.

Das Abschneiden der Waldpflanzen wird nach der Observanz mit 1 bis 5 Gulden bestraft.

Art. IV.

Von der Streu. Rechstreu.

§. 1.

Wer schädlich grüne Streu schneidelt, hat folgende Strafe zu gewärtigen

für ein Fuder 5 fl. —

für einen Schubkarn 1 fl. —

Waldordnung Art. 65. Art. 28.

§. 2.

Die zu beziehende Rechstreu muß von dem Forstbedienten gehörig geschrieben und angewiesen seyn.

ibid. Art. 28.

§. 3.

In Königl. Bayrischen Forsten, wenn auch dergleichen Servituten bestehen, soll die Streu nur an unschädlichen Gehölzen gerechet werden und nur Statt finden

1) mit voller Sachkenntniß der einschlägigen Forstbehörden,

2) auf bestimmten unschädlichen Plätzen,

3) auf eine bestimmte wieder verlöschende Zeit,

4) gegen eine angemessene Recognition zur Forst-Casse.

Verordnung de 26. Februar 1808.

* Siehe auch Reg. Blatt 1805. St. IV.

Dieses findet auch bey Huth oder Waide in den Gehölzen Statt.

§. 4.

Die Streuentwendung wurde mit Zahlung des Waldzinses und des Triplums des Betrags bestraft.

(Nach der Königl. Bayr. Verordnung de 20. November 1801. werden die Frevel des unerlaubten Streurechens von einem mit 2 Ochsen bespannten Fuder mit 1 fl. — Strafe — 30 kr. Anzeiggeld und — 20 kr. Schadens-Ersatz bestraft. Zwey Pferde gelten für 4 Ochsen.)

§. 5.

Geschieht die Streuentwendung im Sommer, so wird der Frevler noch außerdem mit dreysig Kreuzer Strafe bestraft.

§. 6.

Wer in jungen Schlägen Streu sammelt oder rechet, wird mit — 30 kr. bis 1 fl. — bestraft.
Waldordnung de 1748. Art. 31.

§. 7.

Das Streurechen im Sommer überhaupt wird mit — 30 Kreuzer bestraft.

§. 8.

Wer an einem andern, als dem ihm angewiesenen Platz Streu sammelt, oder rechet, wird mit — 30 kr. bis 1 fl. — Strafe belegt.

§. 9.

Die Streu darf nur mit hölzernen Rechen, keineswegs aber mit eisernen Harcken, womit die jungen Pflanzen ausgerissen werden, bey Vermeidung der Pfändung und Notirung auf den Straftag gerechet werden.
Waldordnung de 1748. Art. 28.

§. 10.

Als Vorbeugungsmittel gegen die Streuentwendung ist im Allgemeinen verordnet, daß Niemand die ihm angewiesene Streu auf mehrere

Fuhren oder durch öfteres Fahren, als ihm vom Forstbedienten bestimmt ist, heimfahren darf bey Vermeidung willkührlicher Strafe von — 15 kr. bis 1 fl. —

Art. V.

Ueber Fahrten und Wege.

§. 1.

Das Fahren durch junge Schläge ist verboten und wird mit einer Geldbuße von 36 kr. bis 1 fl. — bestraft.

§. 2.

Die im Walde nothwendig gewordenen ausserordentlichen Holzwege dürfen ferner nicht befahren werden.

Waldordnung de 1748. Art. 52.

Art. VI.
Holzabschälen, Pechreissen, Pechscharren *).

§. 1.

Das zum Nachtheil der Waldungen ohne der Beamten und Forstofficianten Anweisung geschehene Pechreissen und Scharren, sowohl in herrschaftlichen Waldungen als Privathölzern, soll gänzlich abgestellt seyn und die Uebertreter mit empfindlicher Ahndung bestraft und auf dem Straftag notirt werden.

Verordnung de 28. April 1749.

Waldordnung v. 1748. Art. 58.

§. 2.

Ein Picher, der weiter greift, als ihm erlaubt worden, wird nach Befinden mit 5 bis 20 Gulden bestraft.

§. 3.

Das stehende Holz darf bey Strafe nicht abgeschält werden.

§. 34. der Waldordnung.

---

*) S. Regier. Blatt 1800. St. I. und VIII.

Art. VII.

Steingraben.

Das Graben der Steine in den Waldungen ohne specielle Erlaubniß ist verboten, und wer dagegen handelt, wird mit Zahlung des Werths der Steine und der Kosten bestraft.

Art. VIII.

Grenze und Markung.

§. 1.

Wer eine Heeg oder Rainung verrückt, wird mit 5 Gulden Strafe belegt.

Waldordnung de 1748. Art. 65.

§. 2.

Marksteine der Besitzungen an oder zwischen Waldungen dürfen nicht heimlich oder alleine verrückt, oder weggethan werden bey den in den Criminalgesetzen geordneten Strafen.

§. 3.

Wenn ein dergleichen Besitzer die Anzeige eines fehlenden Marksteins an herrschaftlichen Gütern oder Wäldern unterläßt, trifft ihn die Strafe von 10 Reichsthalern.

Ausschreiben de 4. Juny 1787.

§. 4.

Die Grenzbäume, welche herrschaftliche Waldungen von andern Waldungen oder Privathölzern abmarken, gehören nach der alten Observanz beyden Theilen gemeinschaftlich und werden getheilt gleichheitlich.

Diejenigen Gränzbäume aber, welche Waldungen und Hölzer von Wiesen und Feldern scheiden, gehören dem Besitzer der Waldungen solitarie.

Verordnung de 2. Juny 1736.

Art. IX.

Von Bienen in Waldungen.

§. 1.

Die Bienen in Waldungen darf Niemand fassen und sich zueignen, wenn sie ihm auch davon geflogen wären, bey Vermeidung des Ersatzes des Werths und Notirung auf den Straftag.

§. 2.

Wegen Vertheilung dieses Werths ist folgendes festgesetzt:

1) für jeden wilden Schwarm, der gefunden und eingethan wird, kommen — 30 kr. zur herrschaftlichen Casse in Verrechnung,

2) der Mehrwerth der Schwärme oder des Honigs und Wachses, welche in dem speciellen District des Forstverwalters erobert werden, kommt diesem alleine zu.

3) Von denjenigen Schwärmen, welche im Revier des Försters gefunden werden, gehört die Hälfte des Mehrbetrags dem Forstverwalter und die andere dem Förster

4) sind den Unterförstern von Bienen, die in ihren speciellen Forstgängen vorkommen, ein Drittel — die übrigen zwey Drittel des Mehrbetrags über die zu verrechnenden 30 kr. dem Forstverwalter zuzutheilen.

Verordnung de 1797.

§. 3.

Im übrigen hat es bey den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts

Theil I. Titel 9. §. 118. bis 126.

sein Bewenden.

Art. X.

Feuerpolizey im Wald.

---

§. 1.

Feuer anschüren nahe beym Wald, oder Ausbrennen der Reuthen, ohne Vorwissen des Forstmeisters ist verboten.

Waldordnung de 1793. Art. 7. 8.

§. 2.

Feuer im Wald anschüren, besonders in heisen Sommertagen, auch das Tobackrauchen

wird nach den bestehenden Polizeygesetzen bestraft. Ist durch solche Unvorsichtigkeit Feuer im Wald entstanden, so unterliegt der Thäter den Criminalgesetzen.

ibid. Art. 65. Nr. 2. Art. 7. et 8.

§. 3.

Wer ohne Anfrage in der Waldung einen Kohlenhaufen ansetzt, wird mit Einem Gulden Strafe belegt.

Art. XI.

Wildbahnsordnung.

---

§. 1.

In der Setz-, Heeg- und Brutzeit vom 1. May bis Johannis sollen die Wälder und Felder ruhig und ungestört gelassen werden, alles Holzhauen, Fahren und Klauben, dann Wälderherumstreunen, Erdbeerreissen rc. bey schwerer Strafe unterbleiben und so eben auch die Prunstzeit über des Auslaufens in die Wälder jeder sich enthalten.

§. 2.

Niemand soll mit Flinten in Wald, Feldern, Wiesen, Peunthen ꝛc. hinauslaufen und schießen, wenn auch nur einen geringen Vogel zu schießen, bey Geld oder Leibesstrafe.

Eben so ist das Schießen bey Kindtaufen, Kirchweyhen, Hochzeiten ꝛc. mit Gewehr oder Pistolen und in den Wäldern und Feldern zu platzen verboten.

§. 3.

Keine Gattung von Hunden soll in die Felder und Wälder laufen, widrigenfalls solche todgeschossen und der Besitzer mit Geldstrafe belegt werden wird.

(Schußgeld dem Forstbedienten 1 fl. —)

§. 4.

Niemand soll sich bey schwerer Strafe betreten lassen, Vogelheerd = und Maisenhütten anzulegen, Nachtigallen oder andere Vögel, von was Art solche immer seyen, zu fangen, Gruben zu machen, Fallen zu schlagen, Schlingen zu stellen, Fasanen-, Gänse-, Enten-, Hühner- und Vogelnester abzusteigen und Eyer oder Jun-

ge auszunehmen noch junge Wildkälber, Rehe, Hasen und dergleichen anzutasten.

§. 5.

Schäfer, Hirthen ꝛc. dürfen ihre Hunde nicht ledig laufen lassen, sondern müssen sie mit Knitteln und Bengeln versehen.

§. 6.

Metzger und Schweintreiber müssen beym Gehen durch Felder und Wälder ihre Hunde am Strick führen, oder so hüthen, daß sie nicht jagen oder Schaden thun.

§. 7.

Kein Müller, Bauer und sonstiger Unterthan darf seine Hunde mit in Wald oder auf die Felder nehmen.

§. 8.

Die Feldhüther dürfen weder bey Tag, noch bey Nacht schießen oder Hunde mitnehmen, auch

§. 9.

die Weiher und Teiche sollen nicht anders als in der Herbstzeit begraset und die Schilf und Rohre ausgeschnitten werden.

§. 10.

Die Verwandlung der Wälder, dann der Teiche, in Feld und Wiesen ohne Concession, so wie Gigerte und Wachholdersträuche auszurotten, ist ebenfalls verboten, obgleich jedem Besitzer die Benutzung nach Ordnung und Brauch nicht verwehrt wird.

§. 11.

Ohne besthergebrachte Gerechtsame soll Niemand in den Waldungen Eicheln schlagen, klauben oder Schweine eintreiben.

Waldordnung de 1748.

Verordnung de 16. et 20. Merz 1764.

Bayreuthische Jagd- und Wildbahnsordnung de 8. May 1769.

Verordnung de eod.

Königl. Bayrische Verordnung de 21 August 1801. und

— — Verordnung de 14. Sept. 1810.

§. 12.

Nach der allegirten letzten Verordnung die Schonung der Waldvögel betreffend, dürfen diese blos von der Mitte des Octobers bis Ende Novembers gefangen werden.

Art. XII.

Ueber Jagdstreunerey und Wilddiebstahl.

Bei diesen Vergehen und Verbrechen wird eine besondere Untersuchung eingeleitet,

Verordnung de 8. May 1769.

der Thäter von den Criminal-Gerichten bestraft und wegen des Zusammenhangs wurden die Gesetze hierüber in der nachfolgenden besonderen Abhandlung aufgeführt.

Dem Wilddiebstahl ist durch fleißige polizeyliche Haussuche und andere sachdienliche Mittel auf die Spur zu kommen.

Immed. Rescr. v. 31. December 1815.

Beilage I.

Consignation

der

Forst- und Huth-Frevel

in der

Forstverwaltung Münchaurach

für

das IIte Quartal 1815/16.

Gefertiget den 25. Juny 1816.

vom Forstverwalter

N.

(Nach Seite 46 einzubinden).

Nummer.	Der Betretung: Zeit. Monats-Tag.	Stunde Tags.	Stunde Nachts.	Ort. Name der Waldung.	Ort. Benennung des Waldortes.	Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Frevlers.	Art und Beschaffenheit des Frevels.	Wie oft derselbe Frevel schon bestraft wurde.	Anschlag des dadurch verübten Schadens. fl.	kr	Bezeichnung des dafür bestimmten Strafgesetzes.	Verantwortung des Frevlers oder dessen Einreden.
1.	5. Mai	—	9	Hohenrod	im tiefen Schlag	Bauers Sohn. Valentin Helm von Rod.	Hüthete mit 4 Ochsen im jungen Anflug Schade unendlich.	noch nicht	—	—	Baireuther Waldordnung de 1748. Verordnung de 1797.	Denunciant war die That geständig.
2.	7. Mai	10	—	Osing	bei der Burg	Weber Thomas, von Gereuth	entwendete eine fichtene Stange.	—	—	15	—	wurde in contumatiam erkannt.
3.	8. Mai	8	—	Gemeinde-Wald.	Buchschlag	Taglöhner Johann Zenkel allda.	entwendete der Gemeinde eine dergl. Stange. Werth – fl. 15 kr.	—	—	—	—	zugestangen
4.	12. ej.	10	—	eben daselbst	desgl.	Bauers Sohn Jacob Nickel allda.	schnitt eine junge Fichte ab. Werth – fl. 20 kr	—	—	—	—	desgleichen.
						Summa	Summarum . NB. Der Werth, welcher Privatpersonen, somit nicht in die herrschaftliche Cassa gehört, wird in dieser Colonne bemerkt und den Beschädigten ausgehändiget.	.	—	15	—	— —

Nummer.	Straf-Erkenntnß zu baarem Gelderlag: Ersatz für entwendete Forstprodukte. fl.	kr	Strafe. fl.	kr	Strafbatzen. fl.	kr	Pfandgeld. fl.	kr	Zuchthaus-Taxe. fl.	kr	Summa. fl.	kr	Arbeit. Tage. zu Kreuzer.	Stunden.	Anmerkungen.
1.	—	-	10	—	—	15	1	-	—	—	11	15	—	—	
2.	—	15	—	45	—	15	—	15	—	—	1	30	—	—	
3.	—	—	-	45	—	15	—	15	—	—	1	15	—	—	
4.	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—	15	2	—	ist ganz arm, und wurde dieser Denunciant zu 2tägiger Waldculturarbeit verurtheilt.
Summa	—	15	11	30	-	45	1	45		—	14	15	2	—	

Abgeschlossen im Königl. Landgericht Erlbach, den 15. August 1816.

N. Landrichter. N. Oberförster. N. Unterförster.

Beylage II.

P r o t o c o l l

über die Abwandelung der Forst- und Huthfrevel in der Forstverwaltung Mönchaurach für das II. Quartal 181 6/8.

Abgehalten im Königl. Landgericht den 12. August 1816. Vormittags 9 Uhr.

In Gegenwart

des Königl. Landgerichts-Commissärs — — — —
und
des vereideten Actuars — — — — — —

Die erschienenen Forstfrevler wurden nach Ermahnung, die reine Wahrheit zu sagen und durch vorsätzliches Leugnen nicht in doppelte Strafen zu kommen, im Beyseyn der Königl. Forstbedienten

1) Oberförsters N. N.

2) Unterförsters N. N.

folgendermassen abgewandelt:

Passus 1.

Der erschienene Valentin Helm aus Rod gesteht zu, zur Nachtzeit mit 4 Ochsen im herrschaftlichen Hohenrodschlag gehüthet zu haben und da nach Angabe des Forstbedienten kein besonderer Schaden geschah, wurde derselbe mit

10 fl. — Strafe
— 15 kr. Strafbatzen
1 fl. — Pfandgeld

und Zahlung der Kosten auf dem Grund der Verordnung de 16. May 1797.

bestraft und ihm dieses sofort publicirt.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Valentin Helm.

— 36 kr. Protocollgebühren.

Extrahent Helm.

Passus 2.

Denunciat Thomas blieb aus und wurde daher in Gemäßheit des in der Vorladung angedrohten Praejudices gegen ihn in contumaciam verfahren und nach der Waldordenung de 1748. erkannt,

daß Beklagter

— 15 kr. Schadensersatz

— 45 kr. Strafe

— 15 kr. Strafbatzen

— 15 kr. Pfandgeld

so wie sämtliche Kosten zu bezahlen habe

u. s. w.

— 36 kr. Protocollgebühren.

Extrahent Thomas.

Oberförster N. Unterförster N.

Actum ut supra.

Judex. Actuarius.

Ueber Jagdstreunerey und Wilddiebstahl.

Die Beurtheilung über Wilddiebstähle und deren Bestrafung ist von jeher so verschieden gewesen, daß wir, ehe wir zur Angabe der besten, nämlich der neuesten Königl. Baierischen Verordnungen hierüber kommen können, die Sache selbst etwas näher beleuchten müssen.

Wir können annehmen, daß, nachdem Teutschland in Gaue eingetheilt war, Grafen und Knechte entstanden, und einige Ordnung über den rohen Naturstand siegte, die Beeinträchtigungen, in Hinsicht auf Jagd und Forste, so gut es seyn konnte, vor Gerichten bestraft wurden. Aber auch in der ältesten Zeit erschienen die Strafen des Wilddiebs verschieden, schwankend, bald zu strenge, bald zu gelinde.

In den Jahren 1158 — 1350. wurde die Jagd zum völligen Regale ausgebildet.

Von barbarischen Todesstrafen eines Wilddiebs, als Wilddieb, welche die Traditionen er-

zählen, ist nichts zuverläßiges zu finden: und wenn ja dergleichen barbarische Strafen Statt gehabt haben sollten, so würde dieß keine Beurtheilung allgemeiner Gesetze begründen, sondern diese barbarischen Strafen eines bloßen Wilddiebstahls würden vielleicht mehr ihren Grund in der übermäßigen Jagdleidenschaft der ältesten Fürsten, als in reiner — kalter Beurtheilung der Gesetzgebungen haben, so wie man vor Alters, mehr aus religiösem Fanatismus, fleischliche Verbrechen, dem Todschlage gleich, mit dem Tode bestrafte.

Indessen wurden von dem I. seculo an bis in neuere Zeiten die Wilddiebe mit dem Tode, mit Zuchthaus und Gefängniß bestraft; oft als vogelfrei dem Gewehre des Jägers Preis gegeben. In den alten teutschen Gesetzen der Ripuarier wurde der Wilddieb mit Geld bestraft, sie hielten das Verbrechen des Wilddiebstahls für keinen eigentlichen Diebstahl, und setzten die ratio legis hinzu:

"Quia non est res possessa."

Die Salischen und andere Gesetze bestimmten dem Wilddiebstahle schärfere Geldstrafen, und so auch der Sachsen- und Schwabenspiegel. Die-

se Gesetze wissen aber von einer Todesstrafe nichts, und es scheint, daß auch ihre Geldstrafen bloß den Wilddieb in geheegten Wäldern strafen.

Wer im Walde jagte, dem wurde nach den Gesetzen des Weißthums die rechte Hand abgehauen; der, der durch Lauschen das Wild fieng, verlor den rechten Daumen; wer ein gefundenes Wild nicht an die Behörde abgab, wurde um Geld gestraft, und die der Wilddieberei verdächtigen Personen mußten auch die Wasserprobe aushalten.

Es gab aber auch nach Provinzial-Verordnungen der ehemaligen Fürsten gegen Wilddiebstähle bloße Geldstrafen. So war die Straftaxe für einen Hirsch 500 Thaler, für ein Reh 100 Thaler, für einen Haasen, oder Rebhuhn 50 Thaler u. s. w.

Ueber die Strafen des Wilddiebstahls entstanden sonderbare Meinungen der Rechtsgelehrten. Besonders machte man folgende Einwendungen:

1) Das Wild liefe im Freien herum, ohne in der Gewahrsame eines andern zu seyn, und

habe kein Zeichen an sich, daß es Einem, oder dem Andern gehöre;

2) weil die harten Strafen des Wilddiebs, als Menschen, mit dem Werthe eines Thiers in keinem Verhältnisse stünden;

3) es würde Wild geschossen, welches jemand aus Vergnügen, Muthwillen, aus Zorn, über die Verwüstung seiner Felder u. s. w. thäte, und dafür passe der Ausdruck Diebstahl nicht, da dieser ablatio lucri causa voraussetze.

So hielt Alvarothus in vers. nemo retia. (feud. II. 27.) den Wilddieb für einen Landfriedens-Brecher.

Harprecht (comentar. in institut. jur. civ. ad §. 12. I. de rer. div.) und Mor (de jure venandi P. I. cap. 4.) den Wilddieb für einen Injurianten; Engelhardt (Versuch eines allgemeinen peinlichen Rechtes §. 391.) für einen Majestäts-Verbrecher.

Die bessere Meinung, daß der Wilddiebstahl eigentlicher Diebstahl sey, bestimmen aber Moser Forstarchiv; Quistorp peinliches Recht;

Böhmer ad Carpzovium; Gmelin über Verbrechen und Strafen.

Die natürliche Freiheit der Eroberung des frei herum laufenden Wildes hat bei Entstehung der Herrschaften der Distrikte aufgehört, alle Gesetze und Statuten bestrafen den Wilddiebstahl, und ist also von der Art der Bestrafung die Rede.

Wir haben oben erwähnt, daß die ältesten teutschen Gesetze von einer Bestrafung des Wilddiebstahls, ausser den geheegten Wäldern nichts wissen.

Nach den römischen Rechten machte man einen Unterschied:

"ob das Wild noch in seiner natürlichen "Freiheit herumlauft, oder in geschlossenen "Distrikten, in eigentlicher Gewahrsame ei"nes Andern sich befindet.„

Im erstern Falle hatte jeder das Recht, das Wild sich zuzueignen, weil es res nullius sey; §. 12. institut. de rer. divis. Im lezteren Falle wurde es als förmlicher Diebstahl angesehen; Carpzov 7. 84 Nr. 24.

Das königl. preußische allgemeine Landrecht unterscheidet den Fall:

"wenn Wild aus Parken, Thiergarten
"u. s. w. erobert wird„

wo also das Wild schon in eines andern Gewahrsame gebracht ist.

Dieses wäre also eigentlicher Wilddiebstahl, und steht in jenem Gesetze §. 1145. Tit. XX. Th. II. unter dem Titel von Entwendungen, während jene Fälle, wo das Wild im Freien erobert wird, zwar als Verbrechen, in den Strafgesetzen, aber unter dem Titel von Beeinträchtigungen des Staates stehen.

Nach diesen Gesetzen wäre also beides Verbrechen, aber nach Art und Strafe verschieden.

Die Arten des Wilddiebstahls sind ebenfalls verschieden. Man kann als solche annehmen: Schießen des Wildes; Fangen desselben durch Neze, Schlingen, oder Fallen; Aufgraben der Marder-, Dachs- und Fuchsgruben; Jagen und Hetzen mit Hunden, Aufgreifen des jungen Wildes; Ausnehmen der Jungen, oder Eier der grossen Vögel; Ablösen der gefangenen Vögel vom Vogelheerde, oder Schneuße; Wegnehmen des geschossenen Wildes u. s. w. Fischer, Lehrbe-

griff der sämtlichen Polizei- und Kriminalrechte, 2ter Band, S. 805.

Die baierischen Verordnungen der älteren Zeiten über den Wilddiebstahl sind strenge.

Die oberpfälzische Malifizordnung hält den Jagdfrevler und Wildschützen für einen Dieb, der an Ehre, Leib und Gut zu bestrafen.

Die Gejaidsordnung im Statutenbuche de 1616. verbietet das Wildschießen, und erklärt solches für einen Vizedomwandel. Späterhin wurden die Strafen strenger und nach den Umständen mit Geld, Gefängniß und mit dem Tode, nämlich Aufhängen an offener Strasse, geschärft.

V. de 25. Januar 1657,
— — 28. Merz 1663,
— — 29. Juli 1705,
— — 17. April 1717,
— — 25. Februar 1735,
criminal. codex de 1751, Kap. X.

Die Meinungen für die Gelindigkeit der Wilddiebstahls-Strafen mit denen für die harte Bestrafung der Wilddiebe lassen sich sehr wohl vereinigen.

Wenn ein Gesetz nicht die grösseren Exzesse durch Strenge verhüten sollte, so würde auch

bei den Strafen des Wilddiebstahls große Verschiedenheit Statt finden.

Wenn es bloß an dem Diebstahl eines Hirschen, oder Haasen gelegen wäre, so würde die Meinung der gelinderen Rechtsgelehrten Plaz greifen, aber die Sache ist wichtiger. Schon die Existenz vieler strengen Gesetze der neuern Zeit, wo die guten Fürsten die große Jagdlust ablegten, und nur auf die Wohlfahrt und Sicherheit ihr Augenmerk hatten, muß uns Ursache zur Aufsuchung der Gesetzgründe für die strenge Bestrafung der Wilddiebe darbieten.

Wie viele Menschen sind zur Jagdfrevelei aus Leidenschaft und Gewinnsucht geneigt? Der Hang hierzu giebt zur Liederlichkeit, Sittenverderbniß und Vergehen Anlaß, die mit der Zeit und Gelegenheit in die gröbsten Verbrechen ausarten.

Der Jagdfrevler fängt mit Erlegung eines Haasen an, seine Leidenschaft macht ihn bald zum gewöhnlichen Wilddiebe, das strafende Auge der Obrigkeit wacht; er wird listiger, verwegener, tollkühner Wilddieb, und, wie jeder andere Dieb, endlich Auswurf der Menschheit.

Der aufpassende Jäger der Obrigkeit sucht ihn auf, beide sind auf ihrer Hut, und aus Hang, ohne sich weiter beleidigt zu haben, Todfeinde. Der Jäger, im Bewußtseyn seines Rechtes, wird muthiger, der Wilddieb, aus Furcht vor der Strafe, verwegener; beide begegnen sich unversehens in menschenleerem Pfade erschrocken; die Furcht vor Strafe, oder Verletzung spannt die Gewehre; aller Haß drängt sich in die Fingerspitze zusammen, und der eine, oder der andere Gegner liegt hingestreckt zu Boden.

Durch solche Auftritte gegen die allgemeine Sicherheit werden die Gesetze strenger, diese Strenge erzeugt größere Vorsicht und Verwegenheit, diese wieder größere Strafe, und so wird Strenge durch Verbrechen, Verbrechen durch Strenge und Furcht erschaffen, und es muß also das Gesetz in Hinsicht der Vorbeugungsmittel und Strafen strenger verfahren. Solche Fälle hatten die ältern baierischen Strafgesetze geschärft.

Kreitmayer, Anmerkungen zum Criminal-Codex ad §. 15., Cap. X., P. I.

Der Wilddieb muß nicht bloß, in Betrachte des Wildes, sondern, in Hinsicht auf die

Verlezung der allgemeinen Sicherheit und zur Verhütung der Liederlichkeit und der zufälligen Verbrechen bestraft werden. Nach dieser Rücksicht hat die Königl. Baierische Gesetzgebung vortreffliche Gesetze gegeben, und durch die neuerliche Bestimmung den Gegenstand nach dem Grade der Schuld Schritt für Schritt vortrefflich behandelt. Schon nach den älteren Verordnungen werden alle Gerichtsstellen verantwortlich gemacht, daß sie in vorkommenden Fällen allezeit geeignete und angemessene Bestrafung bei Wilddiebereien eintreten lassen.

V. de 28. Juli 1678,
— — 20. Sept. 1678,
— — 29. Juli 1705,
— — 25. Febr. 1735,
Codex crim. de 1751,
Mandat de 1752,
Auftrag vom 5. Merz 1802, (die Wilddiebereien betreffend.)
Desgleichen de 13. Merz 1802.

Die Landgerichte und übrigen Obrigkeiten sollen auf die nächtlichen Haasenlaurer und Drathlegende durch die Gerichtsdiener und andere Subalterne strenge Auf- und Nachsicht in den Gärten

pflegen lassen, bei Befund und Anzeige eine nachdrucksame Untersuchung und Bestrafung der Thäter unverzüglich vorkehren, und überhaupt nach Maasgabe der Gejaidsordnung sich verhalten.

Auftrag de 6. Febr. 1802, (die Wilddiebereien betreffend.)

Nach den neuesten Verordnungen d. d. München 9. Aug. 1806, Regierungsblatt S. XXXIV. pag. 292. Verordnung de 22. December 1808, ib. 1807, pag. 1938. ist wegen der Wilddieberei Folgendes bestimmt:

Im Eingange der allerhöchsten Verordnung wird die Ursache der Strafbestimmung angegeben, nämlich der Umstand, daß die Jagdfrevelei den Landmann dem Ackerbaue, den Bürger seinem Gewerbe entziehe, und durch Gewöhnung an Liederlichkeit, Müßiggang und Herumschweifen zum Diebs- und Räuberleben gleichsam erzieht, überhaupt aber als Reiz, Mittel und Veranlassung zu vielen andern Missethaten der allgemeinen Ordnung und Sicherheit im Staate gefährlich ist.

1) Als Vorbeugungsmittel enthält die erste Bestimmung dieses vortrefflichen Gesetzes, damit sich niemand damit entschuldigen kann,

daß er sich den Schaden durch Tödtung des Wildes abwehren wolle, den Grundsatz: daß, wenn ein Wild Schaden anrichtet, dieser Schaden dem Eigenthümer der Güter vom Jagdbesitzer, ohne Unterschied, ob er Privatmann ist, oder ob das Thier aus herrschaftlichen Wäldern den Schaden verursacht, vergütet werden soll, und daß dieser Schaden, ohne Zulassung eines Prozesses, von der Polizeibehörde summarissime festgesetzt werden soll.

2) Dagegen soll jeder die Rechte der Jagdbesitzer achten. Wer ein Wild in seinen eigenthümlichen zustehenden Gütern, ohne Schießgewehr, erlegt, muß es bei Vermeidung des doppelten Ersatzes des Werths des Wildes dem Jagdberechtigten zustellen.

3) Wer auf seinen Grundstücken Wild mittelst Schießgewehrs erlegt, verliert das Gewehr, und muß den doppelten Werth des Wildes bezahlen. Wenn er dieses Schießen wiederhohlt, hat er Gefängnißstrafe bis zu einem Monate, und im zweiten Wiederhohlungsfalle verdoppelte Strafe zu erwarten.

4) Wer auf fremdem Eigenthume Wild auf irgend eine Art tödtet, oder fängt, hat 1 bis 3monatliche Gefängniß, und, wenn dieß in umfangenen Forsten oder Thiergärten geschieht, 3 bis 6 Monate Arrest verwirkt.

5) Wer sich in einem Jagdreviere schweifend mit Schieß-Gewehr, ohne abgeschraubtes Schloß, betreten läßt, soll, wenn er auch nicht geschossen, das Gewehr verlieren, und 3 bis 6monatliche Gefängnißstrafe, oder wenn dieß in Thiergärten, oder eingefriedigten Wäldern geschehen, 6 bis 9 Monate Arrest erleiden. Im Wiederbetretungsfall wird er, wie ein überwiesener Wildschütze, bestraft.

(Nota. Das Abschrauben des Schloßes gebietet schon der Kriminal-Codex de 1757. §. 7., und nach dem Generale de 17. August 1750. sollen gemeine Leute, wenn sie die Schießstätte besuchen, unterwegs das Schloß abschrauben.

6) Wer erweislich mit einem Jagdgewehre Wild angeschossen, oder erlegt hat, soll das erstemal mit 1 bis 2jähriger Zuchthausstrafe belegt werden. Ist es in eingefrie-

digten Wäldern geschehen, so wird diese Strafe bis zu 3 Jahren verlängert.

Ausgenommen von dieser Regel sind Jagdbesitzer im Revier eines Andern, und Staatsdiener, welche mit Geldstrafen von 10 bis 100 Gulden, oder auch unter erschwerenden Umständen, mit bürgerlichem Arreste bestraft werden.

7) Gefährliche Wilddiebe mit erschwerenden Umständen, wenn sie z. B. sich unkenntlich gemacht haben, verrufene Wilddiebe (confer. Nr. 1. §. 4. Tit. II. Cod. jur. Bav. crim.) und die sich zum Wildschießen miteinander verbunden haben, und, dieser Vereinigung gemäß, unerlaubt auf die Jagd giengen, haben 3 bis 4jährige Zuchthausstrafe verwirkt. Wenn

1. Die so eben beschriebenen erschwerenden Umstände entweder alle oder zwei derselben bei Einem Verbrecher zusammen treffen.

2. Wenn der Diebstahl mit diesen Umständen in Thiergärten geschahe, oder

3. Sich zwei oder mehrere Wildschützen auf immer und für unbestimmte Fälle zum

Wild-

Wilddiebstahl in eine Bande vereinigt, und sich auf die Jagd begeben haben; so tritt Zuchthausstrafe von 5 bis 7 Jahren ein.

Nach diesen Voraussetzungen läßt aber auch dieses strenge Gesez zur Verhütung größerer Exzesse seine Milderungsgründe für den Verbrecher eintreten, wenn der betretene Wilddieb sich sogleich ergiebt, auf Anrufen von der Flucht abläßt, und sich gutwillig stellt; und bestimmt gelindere Strafen.

Dann sorgt aber auch das Gesez, nach Anwendung aller Mittel, für äusserste Fälle, nämlich:

8) Wenn der Wildschütze die Personen, die ihn betreten, auf Leib und Leben bedroht, mit dem Gewehre anschlägt, oder gar nach ihnen schießt, ohne jedoch zu verwunden, so tritt 12 bis 16jähriges Zuchthaus ein; bei tödtlicher Verwundung, oder gefährlicher Mißhandlung, ohne jedoch zu tödten, 16 bis 20 Jahre Zuchthaus. Ist die von dem Wilddiebe beschädigte Person an den Wunden gestorben, so wird der Thäter mit dem Schwerte hingerichtet.

Zur Handhabung der Gerechtigkeit und Ordnung hat nun dieses weise Gesez auch Folgendes beigefügt, nämlich:

a) Wer einen Wilddieb der Obrigkeit anzeigt, erhält eine Belohnung von 100 fl. aus dem

Vermögen des Verbrechers, oder aus der Staatskasse.

b) Zum Beweis des Verbrechens beim Wilddiebstahle reicht auch die eidliche Aussage des Jägers oder Forstbeamten hin.

c) Nach ausgestandener Strafe wird der Wilddieb als Ausländer, unter scharfer Verwarnung über die Gränze gebracht, als Inländer in genaue Observation genommen.

d) Die übrigen ältern Geseze des Criminal-Codicis Tit. I. Cap. 10. §. 13., 14. und 17., ingleichen die Generalverordnung vom 13. März 1799, vornähmlich in Rücksicht des Schiessens der gemeinen Leute, werden erneuert und eingeschärft.

e) Die Forstbedienten und Jäger erhalten allgemeine Instruktion, wie sie sich beim Betreten eines Wilddiebes verhalten sollen. Sie werden angewiesen, alle nur möglichen gelinden Mittel der Habhaftwerdung mit der äussersten Anstrengung anzuwenden. Wen aber

f) der Wilddieb auf der Flucht sich zur Wehr sezt, und alle Mittel des Habhaftwerdens nichts mehr helfen, so ist der bedrohte unsträflich, wenn er zur Rettung seines Leibes und Lebens den Drohenden tödtet.

Subscribenten = Verzeichniß.

Ihre Hochgräfl. Excellenz, Tit. Herr Carl Graf von Pikler und Limburg auf Burg-Farnbach.

Brunn, Patrimonial-Gericht.	Expl.
Herr Hofrath Neubauer	2
— Verwalter Riedel, in Rauschenberg .	1
— Schultheiß in Bergtheim . .	1

Culmbach, Landgericht.

— Landrichter Garreiß . . .	1
— Civiladjunkt Billing . . .	1
— Forstmeister von Schleicherl . .	2
— Forstgehülf Wucherer . . .	1
— Forstverwalter Tritschler . .	1
— Forstverwalter Schmidt . .	1
— Forstverwaltungsgehülf Otto . .	1
— Forstamts-Praktikant Wolf . .	1

Mkt. Erlbach, Landgericht.

— Landrichter Wellmer . . .	29
— Ebert	1
— Raab	1

	Expl.
Herr Eck	1
— Beck	1

Erlangen.

— Buchhändler Palm und Encke .	4

Fürth.

— Appell. Ger. Advocat Dr. Toussaint	1

Herzogenaurach, Landgericht.

— Landrichter von Müller . .	1
— Landgerichts-Assessor Hartung .	1
— Regierungs-Referendär Wenk .	1
— Sportel-Rendant Göbel . .	1
— Förster Heldrich . . .	1
— Forstverwalter Oertel . . .	1
— Forstgehülfe Eckert . . .	1
— Förster Raitel in Kosbach . .	1
— Amtmann Zerenner in Oberndorf .	1
— Förster Matieck zu Neuburg . .	1
— — Rösch in Röttenbach . .	1
— — Krapp, daselbst . .	1
— Amtmann Toussaint in Hemhoff .	1
— — Friedlein in Neugarrt .	1
— Förster Steurer daselbst . .	1
— — Mallet in Haußen . .	1
— Amtmann Klostermeyer in Thurn .	1

Expl.

Hoff, Landgericht.

Herr Konsulent Wächter 1
— Bergrichter Maier . . . 1
— Fiscal Otto 1
— Justitiar Sartori 1
— Appellations-Gerichts-Advokat Müller II. 1
— Rentamtmann Brater . . . 1
— Forstamts-Gehülfe Pausch . . 1
— Buchhändler Grau . . . 12

Ipsheim, Rentamt.

— Rentamtmann Gebhard . . 1
— Oberförster Jorns . . . 1
— Rentamts-Gehülfe Herold . . 1
— — — Voigt . . 1
— Steuervorgeher Gehauf . . 1
— Förster Pelloth . . . 1
— — Wolf, in Burgbernheim . 1

Landshut.

Die Webersche Buchhandlung . . 1

Naila, Landgericht.

Herr Landrichter Nürnberger . . 1
— Civil-Adjunkt Louvel . . 1
— Actuar Tretscher . . . 1

Neuhoff.	Expl.
Herr Oberforstmeister von Ausin . .	1
Neustadt a. d. Aisch, Landgericht	
— Landrichter Wächter . . .	1
— Civil-Adjunkt Weingärtner . .	1
— Rechtspraktikant Steinbader . .	1
— Protokollist Hohenner . . .	1
— — Seidel . . .	1
— Controlleur Schöneigel . .	1
— Criminal-Adjunkt Zernolt . .	1
— Advocat Krafft	1
— Rentamtmann Bütters . .	1
— Rechtspraktikant Ehrlicher . .	1
— — — Brüxner . .	1
Neustadt a. d. Aisch, Forstamt.	
— Forstmeister Wunder . . .	2
— Forstverweser Pöhlmann zu Münchsteinach	4
— Unterförster Burckert zu Linden .	1
— — Pelboth zu Hoheneck .	1
— Förster Mauer zu Birklingen .	1
— — Schilling zu Biebert .	1
Nünberg, Landgericht.	
— Landrichter von Kolhagen . .	1
— Assessor von Kreß . . .	1

	Expl.
Herr Assessor Fercher . . .	1
— — von Volckamer . .	1

Nürnberg.

— Buchhändler Campe . . .	1

Rehau, Landgericht.

— Landrichter Rothlauf . . .	1
— Assessor Brebisius . . .	1
— Oberförster Perurch, zu Martinlaniz	1
— Förster Reiner zu Rehau . .	1
— — Grim, zu Faßmansreuth .	1
— — Merensky, auf Verbenhauß	7

Schwabach.

— Munizipal-Rath Stirner . .	1

Schwarzenbch a. d. Saale.

— Amtmann Werner . . .	1
— Förster Kaithel zu Förben . .	1

Selb, Landgericht.

— Landrichter von Reiche . .	1
— Actuar Scheidemantel . . .	1
— Forstverwalter Kalbskopf . .	2
— Forstbereuter Reuß zu Hohenberg .	1

	Expl.
Herr Förster Seiler, zu Thierstein .	1
— Sportel-Rendant Quehl . .	1

Straubing.

— Buchhändler Schmidt . . .	6

Windsheim, Landgericht.

— Landrichter Engerer . . .	1
— Civil-Adjunkt Bartholomä . .	1
— Rechtspraktikant Model . .	1
— — Schumacher .	1
— — Häckel . .	1
— Actuar Busch	1

Wunsiedel, Landgericht.

— Landrichter Casner . . .	1
— Forstmeister Moser . . .	1
— Oberförster Reitz . . .	1

Druckfehler.

Seite 9. Zeile 11. lies wurden statt werden.

Verzeichniß
der
Verlags-Artikel
von
Friedrich Korn,
Buch- und Kunsthändler in Fürth.

1817.

Abbildung eines Friedens-Monuments, welches den französischen Armeen zu Straßburg errichtet werden sollte, nach einer Zeichnung von Herrn Baudirektor Weinbrenner in Karlsruh, beschrieben von Dr. Posselt. 30 kr.

Dieses Monument verdient um so mehr Aufmerksamkeit, da es ursprünglich dem General Moreau gewidmet war. Das Edle, Einfache und Große im Ganzen und in jedem einzelnen Theile wird gewiß jeden Kenner bedauern lassen, daß das Denkmal nicht errichtet worden ist.

A. B. C. und Syllabirbuch, neues, auf das zweckmäßigste eingerichtet. 8. 6 kr.

Dasselbe, mit 24 illum. Kupfern, Thiere darstellend. Gebunden 24 kr.

A. B. C. Buchstabier- und Lesebuch, neuestes für gute Kinder. 8. 3te Aufl. 817. mit 24 illuminirten Kupfern, Handwerker vorstellend. geb 30 kr.

In diesen, sehr zu ihrem Vortheil sich vor andern ausgezeichneten A. B C. Büchern, sind keine Gebete enthalten, und solche dadurch für Kinder jeder Religion brauchbar.

A. B. C Spiel, 24 Blätter in einem Schuber mit Thieren. 15 kr.

Dasselbe mit Handwerkern. 20 kr.

Jedes der sauber illuminirten und auf steifem Papier aufgeklebten Bilder, ist auf der Rückseite mit Buchstaben bezeichnet, wodurch Kindern, die anfangen sollen die Buchstaben zu merken, dies gewiß sehr erleichtert wird.

Addreßbuch der königl. baier. Stadt Fürth, oder vollständige Uebersicht über die Häuserzahl mit den Namen der Eigenthümer, der Straßen, Gassen, Plätze und Gegendeu der Stadt, der königl. und städtischen Officiantenstellen, der Rechtsgelehrten, Handlungen, Gasthöfe, Apotheken und Künstler; und einem summarischen Verzeichniß der Fabrikanten, zünftigen Professionisten, koncessionirten und freien Gewerbe und der Volksanzahl, verfaßt von J. G. E. 8. 1807. geb. 20 kr.

Alphabet, das zergliederte. Ein Spiel für Kinder, bestehend aus 180 Buchstaben in einem Kästchen. 15 kr.

Es ist bekannt, daß die Kinder sehr leicht das A B C auswendig lernen, ohne doch die Buchstaben noch zu kennen. Diesem abzuhelfen, sind hier in einem Kästchen 6 ganze, jedoch verschiedene Alphabete und von eben so vielen die Vocalen in einzelnen Kärtchen zerschnitten, aus diesen bestimmte Buchstaben aussuchen, auch kleine Wörter zusammensetzen zu lassen, wird den Kindern ein eben so nützlicher, als angenehmer Zeitvertreib seyn.

Anekdoten aus Schwaben. 8. 2te Aufl 806 geheft. 30 kr.

Anleitung zur Beurtheilung der Kunstwerke der Mahlerei für Kunstliebhaber, nebst einer scizzirten Geschichte der berühmtesten Schulen und ihrer vorzüglichsten Meister. gr. 8. 806. 2 fl. 24 kr.

Beobachter, der, an der Pegnitz. 8. m. K. 806 geh. 3 Hefte. 1 fl 20 kr.

Bischoff, Dr. J., der Geisterseher. Eine Arabeske. 2te mit dem Portrait des Geistersehers vermehrte Ausgabe. 8. 806. 1 fl.

Jeder Leihbibliothek wird dieses unterhaltende Buch Vortheil bringen.

Bischoff, D. J., drei Gesänge aus der Arabeske

der Geisterseher, mit Clavierbegleitung, quer Folio. 803. 24 kr.

Büttners, D. J. C. Beiträge zu dem Kriminalrecht, enthaltend die Vertheidigungsschrift des Brudermörders von Olnhausen, seinen Criminalproceß und Urtheil. gr. 8. Augsb. 806. 1 fl. 12 kr.

Eudora. Ein Tagblatt für Geschmack, Kultur und Kunst, mit illum und schwarzen Kupf und Musikblättern. gr. 4. 804. 9 fl. 36 kr.

Flinte, die, oder Beschreibung aller Theile des Schießgewehres, sammt einer Anweisung solches zu putzen und mit Vorsicht zu behandeln. Bearbeitet für die Landwehr und angehende Militärpersonen 8. 807. 6 kr.

Gallerie, geheime, des K.* R.* roj. Fol. schwarz 4 Kronenthaler, illum. 6 Kronenthaler.

Geschichte, aktenmäßige, meiner Abtretung vom königl. preußischen Finanzdienste, von C. Wurm, ehemagen ersten Assessor bei der königl. Polizei-Commission in Fürth, jetzt königl. baier. Polizeidirektor in Nürnberg. 8. 805. geheft. 36 kr.

Glatz, J., philosophisch-religiöse Betrachtungen auf dem Gottesacker, bei der Gedächtnißfeier der Verstorbenen für gebildete Christen. 8. Augsb. 805. 36 kr.

Kunst, die englische, Kupferstiche nach dem Leben zu illuminiren und Zeichnungen zu vervielfältigen, nebst einer Anweisung, Firniß und Farben selbst zu verfertigen, 3te Aufl. gr. 8. 805. 30 kr.

Lied eines deutschen Mannes, den Edlen Deutschlands gewidmet, 8. Germanien 813. 4 kr.

Müller, F. W., der Amtmann Vollbrecht, eine Familienscene in 4 Akten. 8. 805. 24 kr.

— — die Vereinigung, Schauspiel in 3 Aufzügen. 8. 805. 20 kr.

Sammlung der Ruinen und Ritterburgen in Franken, mit chrono-genealogischen Anmerkungen, quer Realfolio. 2 Hefte, jedes mit 6 geäzten Kupfern. 12 fl.

Einstimmig haben alle kritische Zeitschriften den vorzüglichen Werth dieses Werkes anerkannt

Schallers, Ch. Gedichte, mit Titelkupf. 8. 803. 30 kr.
Schwarz, P. W., Vorlegblätter für den ersten Unterricht im Landschaftszeichnen. quer 4to. 816. geb. 40 kr.
— — zehn Landschaften zur Uebung im Nachzeichnen, quer 4. 4te Auflage. 816. geh. 1 fl. 12 kr.
— — Vorlegblätter für den Unterricht im Zeichnen der Thiere. quer 4 816 geh. 40 kr.
— — Thiere zur Uebung im Nachzeichnen, nach P. Potter, geäzt. 3te Ausgabe. geh. 36 kr.
Seitz, Gr. Fr., über Forst- und Jagdfrevel und deren Bestrafung nach den Provinzial-Verordnungen des ehemaligen Fürstenthums Bayreuth mit Beziehung auf die königl. baierischen Gesetze hierüber 8. 817. 40 kr.

Nach der Einleitung, mit welcher der Verfasser das Gerichtsverfahren und die allgemeinen Grundsätze darstellt, handelt er 1) Von Holzdiebstählen und andern Freveln am Holz. 2) Von der Viehhut in Waldungen. 3) Vom Grasen in jungen Waldungen und Abschneiden der Holzarten 4) Von der Streu und Rechstreu. 5) Ueber Fahrten und Wege. 6) Holzabschälen, Pechreissen, Pechscharten 7) Steingraben 8) Gränze und Markung. 9) Von Bienen in Waldungen. 10) Feuerpolizei im Wald 11) Wildbahnordnung 12) Ueber Jagdstreunerei und Wilddiebstahl.

Über die Verbesserung des Judenthums. 8. 803. 15 kr.
Uebungen im Zeichnen, Tuschen und Illuminiren der Thiere. quer 4. geh 1 fl.

Richtige Zeichnung, deutlicher Stich, reiner Abdruck und saubere Illumination zeichnen diese Übungen, welche aus 6 schwarzen, 6 getuschten und 6 illuminirten Thiergruppen bestehen, vortheilhaft aus, und empfehlen sich dadurch als Vorlegblätter vorzüglich.

Unterricht für die Handgriffe mit dem Feuergewehre, das Laden und Feuern, dann für die Aufstellung und Abtheilung einer Kompagnie, eines Bataillons und Regiments, so wie für die Eintheiluug der Staabs-

Individuen, Ober- und Unteroffiziere, endlich für die Stellung und den Marsch in Parade eines Bataillons und Regiments. Für das Königreich Baiern. mit 1 Kupfer 8. 817. 15 kr.

Ist das für die königl. baier. Infanterie vorgeschriebene Exerzierreglement.

Anhang zu dem Unterricht u. s. w., enthaltend die durch die Aufstellung und Eintheilung der Nationalgarde 3ter Klasse nothwendige Abweichungen, sammt einem Zusatz über die Stellung der Kavallerie, Artillerie und Schützen. Für die königl. baier. Nationalgarde 3ter Klasse. 4 kr.

Unterricht in der doppelten Buchhaltung für Anfänger in der Handlungswissenschaft. 4. 45 kr.

Völkerschlacht, die bei Leipzig. Besungen von Hinsberg 8. 814. 6 kr.

Wozu bedarf die katholische Kirche Bischöfe? Wozu bedarf sie derselben fernerhin nicht? 8. Augsburg 805. 30 kr.

Kupferstiche.

L'agréable à propos. Ein Mädchen, das so eben aus dem Bade steigt, und von einem Bauernjungen belauscht wird, nach Riedley, geäzt von Küffner. 13 Zoll hoch und 10½ Z. breit in braunen Abdrücken. 1 fl.

Ansichten von Ruinen.

Die Altenburg bei Bamberg.
Affalterbach bei Altdorf.
Bernfels im Bambergischen.
Burgthann im Ansbachischen.
Klosterkirche zu Gnadenberg im Eichstädtischen.
Heimburg im Nürnbergischen.
Hohenstein im Nürnbergischen.
Leyenfels im Bambergischen.
Lichtenstein bei Coburg.

Rabeneck im Bambergisehen.
Wildenfels im Nürnbergischen.
Wüstenstein im Bayreuthischen.

Alle diese Ansichten sind nach der Natur getreu aufgenommen und von geschickten Künstlern geäzt, 13½ Zoll breit und 9½ Zoll hoch, und kosten das Blatt 48 kr. illum. 1 fl. 36 kr.

Anweisengen, Quittungen, Prima- und Sola-Wechsel, auf holländischem Papier das Hundert 1 fl. 30 kr.

Illuminir-Uebungen Nro. 0. in 8. mit 6 illuminirten und 6 schwarzen Kupfern. Thiere, Handwerker u. dgl. geh. 20 kr.

Dergleichen Nro. 1. in quer 8. mit 6 illum. und 6 schwarzen Landschaften. geh. 30 kr.

Dergleichen Nro. 2. in quer 4. mit eben so vielen Landschaften. geh. 48 kr.

Kinderbilder auf halben Bögen, das 100 schwarz 2 fl. illum. 3 fl. 30 kr., als:

Nro. 0. Vier Landschaften.
- 00. Zwei verscdiedene Soldatengruppen.
- 1. K. baierisches Bürgermilitair.
- 2. Ein Tyroler Schütz
- 3. bis 8. Verschiedene Handwerker.

Landwehr, k. k. österreichische. 4. illum. 12 kr.

Linieninfanterie, k. k. französische. 4. ill. 12 kr.

Louis V. Empereur, remerciant la bravure de Schweppermann, Chevalier et Capitaine de son Armée. Küffner inv. del. et sc. 17½ Zoll breit, 13 Zoll hoch. 2 fl. 24 kr.

Ein vorzügliches Blatt, das besonders wegen dem richtigen Costüm Werth hat, da die Zeichnungen davon nach den Rüstungen in dem ehmaligen so reichhaltigen Zeughaus zu Nürnberg gefertigt wurden.

Maingegenden nach Fr. Schütz, geäzt von P. W. Schwarz, 12 Zoll hoch, 14 Zoll breit, 2 Blatt 1 fl. 30 kr.

Model oder Tupfbogen in halber Bogen Gröſse, klein gemodelt. quer fol. Roth oder schwarz

gedruckt 25 Blatt ord. Papier 18 kr. Fein Papier 24 kr. Einzelne Blätter 1 und 2 kr.

Monument auf den Frieden zu Lüenville, gezeichnet von Weinbrenner, geäzt von Ludw. Ebner. Fol. 20 kr.

Pichegrüs Arretirung in Paris am 28. Febr. 1804. quer 4. in Schwarzkunst. 15 kr.

Portraits.

Herzog Lesko als Geisterseher. 10 kr.

Nathan der Weise, gest. von Falke. 12 kr. illum. 24 kr.

Posselt, Dr. Ernst Ludwig. 24 kr.

D. G. Quant, Schauspieldirector. 24 kr.

Rustic, Conversation et Rural Tranquilety F. Wheatley pinx. Cooper sculp. $8\frac{1}{2}$ Zoll hoch, 11 Zoll breit, 2 Blatt, braun oder schwarz 1 fl. 30 kr. illum. 2 fl. 24 kr.

Stammbuchblätter in quer 8. illum. das Blatt 10 kr.

Nro. 0. Titelblatt.
- 1. Ein Amor.
- 2. Ländliche Scene, oval.
- 3–6. Landschaften.
- 7 u. 8. Blumenkränze.
- 9. Der Freundschaft geweiht.
- 10. Zum Andenken der Liebe.
- 11. u. 12. Landschaften mit Figuren im römischen Costüme vor Steinen zum Einschreiben.
- 13. u. 14. Monumente.
- 15. Ein Reisender.
- 16. Ein Jüngling vor dem Tempel der Ehre, aus dem ihm die Priesterin Belohnung bringt.
- 17. Zwei Liebende in der Laube.
- 18. Ein Fischer.

Stürmung von Oczakow durch die Russen, nach Fr. Casanova, gest. von A. W. Küffner, 12 Zoll hoch, 14 Zoll breit. 2 fl.

Ein Blatt von allgemein anerkanntem Werth.

La Vente des filles circassiennes à Medina, von M. B. H. 13 Zoll hoch, 16 Zoll breit ill. 2 fl. 42 kr.
Schöne Figuren, in mehrern niedlichen Gruppen vereint, machen dieses Bild für das Auge besonders angenehm.

Visittenbillets, 6 Sorten, das 100 1 fl., auf farbig Papier 1 fl. 20 kr., illum. das Duzend 20 kr.

Dergleichen kleine, 2 Sorten, das 100 30 kr., auf farbig Papier 40 kr., illum. das Duzend 10 kr.

Dergleichen 1 Blatt mit der Aufschrift: Ein Glücklicher. Fein illum. das Stück 6 kr., schwarz 1 kr.

Immer sind in Anzahl bei mir zu finden: Alle Sorten von Neujahrswünschen, gepreſsten und andern Visittenkarten, Kinderbildern, Illuminirübungen, Strick- und Stickmuster, Vorschriften, Spiele u. dgl. Auch bin ich zu den billigsten Preisen zu liefern im Stande: Papiere jeder Art, Siegelwachs, Oblaten, Federspulen, Blei- und Röthelstifte, Streusand von Erz, Tusch, Pastell- und Muschel-Farben, Reiſszeuge, Schreibtafeln, Etuis, geschlagen Gold und Silber, optische und mechanische Instrumente etc. etc., nebst andern für Buch- und Kunsthandlungen brauchbare Artikel.

Noch sind in Commission zu haben:

Jais, P. A., guter Saamen auf ein gutes Erdreich. Ein Lehr- und Gebetbuch, samt einem Haus- und Krankenbüchlein für gutgesinnte Christen, besonders fürs liebe Landvolk, mit 1 Kupf. 6te verb. und verm. Ausg. 8. Salzburg 809. 45 kr.

Schmidt, K., Noth- und Hülfsbüchlein für Jedermann, oder gründliche Anweisung den Brüchen zuvorzukommen, sie zu verhüten, und wenn sie einmal entstanden sind, sie genau zu erkennen und zu heilen, mit einer Vorrede von Dr. Martens. 6te verb. mit 4 Kupfern versehene Auflage. 8. Fürth 1815. 36 kr.

Literarischer Anzeiger
von
Friedrich Korn,
Buch- und Kunsthändler in Fürth.

1816. Nro. 2.

In meinem Verlage ist erschienen:

Die Flinte,
oder
Beschreibung aller Theile des Schießgewehrs
sammt einer
Anweisung, solches zu putzen und mit Vorsicht zu behandeln. Bearbeitet für die Landwehr und angehende Militärpersonen.
8. Fürth. geh. 6 kr.

Jeder, der sich eine genaue Kenntniß der Theile eines Gewehrs verschaffen will, wird in diesem kleinen Werkchen hinlängliche Anweisung finden.

Vorlegblätter
für den
Unterricht im Zeichnen der Thiere.
Entworfen und geätzt von
P. W. Schwarz.
quer 4. Fürth 1816. geheft 40 kr.

Der bereits auf das Vortheilhafteste bekannte Künstler, liefert hier in seiner so beliebten Tuschmanier 25 verschiedene Thierköpfe, deren karakteristische Darstellung und gelungene Ausführung, dem Kenner nichts zu wünschen übrig lassen wird.

Friedrich Korn.

Vollständiges
Urwortthum der deutschen Volksprache
aus den Quellen und Mundarten und den ursprünglich deutschen Nebenvolksprachen, in urlautgemäßer Ordnung hergestellt, und mit einer neuen Bezeichnung der Aussprache, so wie mit mehren gedruckten und in Kupfer gestochenen Sprachtafeln versehen

von

Karl Christoph Friedrich Krause,

Doktor der Philosophie und Mathemathik zu Dresden.

In zwei Bänden.

Dresden, im Verlage des Verfassers, 1817.

(Wenigstens 200 Bogen, mit deutschen neugegoßnen Druckbuchstaben, in größter Quartform.)

Eine ausführliche Ankündigung dieser Schrift (32 Seiten in gr. 8.), welcher zugleich die Urtheile mehrer deutschen Sprachforscher und Erzieher beigedruckt sind, ist bei Friedrich Korn in Fürth, welcher auch Vorausbezahlung annimmt, unentgeldlich zu haben.

Bis zu Michaelis 1816 findet auf das Urwortthum halbe Vorausbezahlung, mit 14 fl. 24 kr statt. Zu Michaelis 1817 erhält jeder Vorausbezahler, gegen Rückgabe der auf die erste Hälfte ausgestellten Quittung, und gegen Abzahlung der anderen 14 fl. 24 kr., beide Bände des Werkes. Die Namen der Deutschen, welche dieses Werk durch Vorausbezahlung unterstützen, werden demselben vorgedruckt; und freiwillige Beiträge vermögender Freunde der deutschen Sprache, welche für einen oder mehr Abdrücke des Urwortthumes eine erhöhte Summe vorausbezahlen, sollen zu der größeren äußeren Vollkommenheit und Schönheit des Druckes dieses Werkes verwandt, und ebenfalls in dem vorgedruckten Verzeichnisse der Vorausbezahlenden bemerkt werden.

Dresden, am 6. April 1816.

K. Ch. Fr. Krause.

Geschichte Dr. Martin Luthers mit schönen Portrait's nach L. Cranach.

Diese 8 Bogen starke, mit bisher wenig bekannten Anekdoten verwebte Schrift, erscheint auf dem Wege der Subscription. Der Preis ist 1 fl. Die Namen der T. Herren Subscribenten werden dem letzten Bogen beigedruckt. Außer dem Verfasser nimmt auch die Korn'sche Buch- und Kunsthandlung in Fürth Bestellungen an.

Der Leser erblickt hier ein schwaches Gemählde jenes großen Religions-Kampfes, den Luther so tapfer bestanden. Er sieht hier jene merkwürdigen Scenen des fünfzehnten Jahrhunderts in verjüngter Gestalt noch einmahl vorüberziehen

Und wer wird nicht gerne bei den Lebens-Stationen eines Mannes verweilen, der — gleich groß als Mensch, Gelehrter und Staatsbürger — so sehr verdient in den Herzen der Nachwelt zu leben?! dessen Andenken zwar nicht prunkvolle Marmorsäulen, aber die Thränen der dankbaren Menschheit verewigen.

Augsburg im Mai 1816.

A. Theodor Effner.

Handwörterbuch oder Erklärung derer in mündlichen Unterhaltungen und in schriftlichen Aufsätzen gebräuchlichen Ausdrücke und Kunstwörter, mit einer kurzen Beschreibung der vorzüglichsten Gegenstände aus der Astronomie, Chemie, Cosmographie, Kunst, Handlung, Mythologie, Natur, Oekonomie, Technologie. rc. 2 Th. gr. 8.

Da dieses für jedermann sehr nützliche Werk einen großen Kosten-Aufwand erfordert, indem solches 75 bis 80 Bogen in groß Octav stark, mit schö-

ner Schrift gedruckt, und dabei auch auf schönes weißes Papier Bedacht genommen werden wird, so wählt der Herausgeber den Weg der Subscription, welcher bis zum ersten Oktober dieses laufenden Jahrs offen bleibt, und bis zur Leipziger Ostermesse 1817 erscheint sodann der erste Band, bei dessen Abliefe- rung 3 Gulden von denen Herren Subscribenten be- zahlt wird. Um den nämlichen Preis folgt zur näch- sten Michaelis-Messe der zweite Theil nach. Nach dem verflossenen Subscriptions Termin wird der La- denpreis um den dritten Theil erhöht, und kosten dann beide Bände 9 Gulden In Fürth nimmt die Korn'sche Buchhandlung Subscription an.

Nürnberg im Juli 1816.

J. B. Geyer.

Fortsetzung des Verzeichnisses von Büchern, welche in beigesetzten, größtentheils herabgesetzten Prei- sen, bei mir zu haben sind.

Kochbuch, neues Berlinisches, nebst einem Anhang von Bäckereien, m. Kupf 8. Berlin 785. 45 kr.

Messenbeck, A. K., die Kunst eine geschickte Köchin und Haushälterin zu werden. Enth Anweisungen für alle Stände, auf die vortheil- und schmackhaf- teste Art zu kochen, zu backen und einzumachen, nebst Unterricht für die Hauswirthschaft verschiedene nützliche Sachen zu machen und anzuwenden 2 Thle. Regensb. 1 fl. 30 kr.

Taschenbuch, ökonomisches, für Frauenzimmer, oder: Anweisung zur Selbstbereitung aller Arten von Confekt und Backwerk und zum Einmachen der Baum- und Gartenfrüchte. 16. Halberst. geb. 30 kr.

Viard, A., der kaiserl. königl. Koch, oder die fran- zösische Kochkunst und Pastetenbäckerei, nebst An- weisung eine Tafel von 20 bis 60 Couverts auf das eleganteste zu ordnen. 8. Lpz. 809. 1 fl.

* * *

Kornmann, R., die Sibylle der Zeit aus der Vorzeit, oder politische Grundsätze durch die Geschichte bewährt. Nebst einer Abhandlung über die politische Divination. gr. 8. Regensb 814. 3 Bd. 3 fl.

Kunst, die, eine reiche Parthie zu machen. Ein Handbuch für arme Teufel. 8. Lpz. 800. 15 kr.

Kunst sich zu verjüngen und zu verschönern, oder: untrügliche Mittel zur Verschönerung des Teints, Gesichtsfarbe, Verhütung der Runzeln, Vertreibung der Sommersprossen, Warzen ꝛc. 16. 24 kr.

Lachmann, Pastor, geistliche Reden und Predigten zum Todlachen, oder: Original-Auszüge aus merkwürdigen Predigten und geistlichen Reden, welche im 17ten und 18ten Jahrhunderte wirklich gehalten worden sind. Zum Besten armer Mißvergnügten. 8. Germ. 811. 1 fl.

Lamberts, Prof., Anmerkungen über die Branderschen Mikrometer von Glase und deren Gebrauch, nebst Beilagen der Geschichte und Vortheile dieser Erfindung betreffend m. Kupf 8 Augsb. 769. 30 kr.

— — Beschreibung und Gebrauch der Logarithmischen Rechenstäbe. 8. das. 772 15 kr.

— — Regeln zu perspektivischen Zeichnungen vermittelst eines Proportionalzirkels. mit Kupf. 8. das. 770. 18 kr.

— — cosmologische Briefe über die Einrichtung des Weltbaues. gr. 8. Augsb 761. 1 fl.

Lavater, J. C, physiognomische Regeln. Ein Manuscript für Freunde. 8. 802. 24 kr.

Lebensgeschichte der heil. Jungfrau Maria der Mutter des Herrn 8. Straub. 12 kr.

Leben und Lehren Jesu, in einem Auszuge der Evangelien mit kurzen Erklarungen und Anmerkungen. mit Kupf. 8. Straub 800 48 kr.

Leben und Hinrichtung des Matthias Weber genannt Fetzer, des Anführers und Mitglieds der Crevelder Neußer, niederländischen und westphälischen Räuberbanden, von Keil. gr. 8 Cöln 803 20 kr

Leben und Thaten des berüchtigten Räubers Johannes Bückler, genannt Schinderhannes. Eine Gauner

geschichte aus den Criminal-Akten des peinlichen Gerichts zu Maynz. 8 m Kupf. Bas. 804. 1 fl.

Le Clerc, principes de Dessein. 1. fl. 24 kr.

Le Febure, Heilart aller Augenentzündungen. 3te Aufl verm. mit verschiedenen Recepten 8 801. 15 kr.

Lehrbuch der Naturgeschichte, zum Gebrauch für Schulen 8. Potsdam 8.2. geb. 1 fl. 20 kr.

Lindenau, B v., Versuch eines theoretischen Beweises der Zuverläßigkeit der im Handbuch der grundsätzlichen Forstwissenschaft aufgestellten neuen Holz-Taxation-Methode. gr. 4. Jena 803 30 kr.

Lobkowitz, L. Frhr v., praktische Anweisung zur Forstwissenschaft in 10 Tabellen, enth. die Naturgeschichte der deutschen wilden Holzpflanzen, und die cubische Vermessung der Holzkörper 8. Erfurt 802. 1 fl. 24 kr.

Löhr, J. A. C, Weltgeschichte für Leser aus allen Ständen. 8 m Kupf. Lpz. 812. 2 Bde 2 fl. 24 kr.

Lossius Meister Liebreich; ein nützliches Lesebuch für Volksschulen und bürgerliche Familien. 3 Bde. 8. 1 fl. 30 kr.

Lueder, Hofrath, Geschichte der vornehmsten Völker der alten Welt im Grundrisse. gr. 8. Braunschw. 803. 2 fl.

Materialien zur neuen Geschichte Frankreichs. 8. Quedlinb. 809. 2 Thle. 4 fl. 30 kr.

Meister, J C. Fr., über den Eid nach reinen Vernunftbegriffen. Eine gekrönte Preisschrift. 4. Züllichau 810 1 fl.

Menschenfresser-Familie, die durch Bluthunde entdeckte, und deren gräßliches Ende. 8. Breslau. 6 kr. mit 2 illum. Kupfern 15 kr.

Mertens, J. A., Geschichte der Deutschen von den ältesten Zeiten bis zum Jahr 1810. gr. 8. Freiburg 810—11. 2 Thle. 4 fl.

Meyer, M. J. L, Lehrbuch der römischen Alterthümer, für Gymnasien und Schulen. 2te Ausg mit Kupf. gr. 8. 1 fl. 30 kr.

Mieg, L., Unterricht für Bruchpatienten, worin sie

die zweckmäßigsten Vorbauungs- und Heilmittel angezeigt finden. 2te Aufl. 8 Basel 809 40 kr.

Miller, J. F., Gemählde und Scenen aus Paris. 8. Leipz. 807. 1 fl.

Mittel, einziges untrügliches, jede brennende Esse augenblicklich zu löschen, daß daraus kein Schaden entstehen kann. 8. mit 2 Kupf. 2te Ausg Lpz. 30 kr.

Mittel, die sichersten und untrüglichsten, sich von Krämpfen zu befreien; für Ärzte und Nichtärzte. 2te Aufl. 8. 804. 24 kr.

Moritz, K. P., Götterlehre oder mythologische Dichtungen der Alten. m. 65 Kupf. gr. 8. 1 fl. 48 kr.

Müller, H., christliche Moral für Lehrer und Erzieher zum Unterricht gebildeter Kinder. 8. Quedlinb 813. 1tes Bdchen. 1 fl. 24 kr.

— — Darstellung meiner Ideen über Religionshandlungen überhaupt und ihre Verwaltung insbesondere. Ein Beitrag zur Veredlung des öffentlichen Gottesdienstes. 8. das. 813. geh. 27 kr.

— — die Dorfschule, als erste Anleitung zum Denken, Empfinden und Handeln für Lehrer und Lernende auf dem Lande. 8. das 813. 54 kr.

— — die vier Jahrzeiten. Ein Lehr und Lesebuch für Elementarschulen, welches die unentbehrlichsten Kenntnisse aus der Natur und Menschenwelt enthält. 1ter Band, Winter und Frühling. 8. Quedlinb. 813. 1 fl. 12 kr.

Muradgea d'Ohsson's Geschichte der ältesten persischen Monarchie unter den Dynastinen der Pischdadier und Keyaniden. Aus seinem historischen Gemälde des Orients. Uebersetzt v. D. Rink. 8. Danzig 806. 1 fl. 36 kr.

Neumann, Dr. F., der praktische Kinderarzt, oder: Darstellung aller Kinderkrankheiten und Erkenntniß derselben, nebst sichern Mitteln, sie bei ihrem Entstehen zu unterdrücken und beim Fortgange sicher zu heilen. Ein Hülfsbuch für Eltern, denen die Gesundheit ihrer Kinder am Herzen liegt. 8. Quedlinb. 811. 27 kr.

Neumann, Dr. F., der Rathgeber für Frauenzimmer, oder: wie muß das Verhalten derselben während der Schwangerschaft, der Geburt, dem Säugen beschaffen seyn, um leicht zu gebähren, und ihre und ihres Kindes Gesundheit zu erhalten und zu befestigen? 8. das. 811. 54 kr.

— — Taschenbuch für Frauenzimmer. Eine Anweisung, wie sie sich während der Schwangerschaft, bei und nach der Geburt, dem Säugen verhalten sollen, nebst Fingerzeig über die Erziehung der Kinder, und einem Anhange von Mitteln gegen die meisten Kinderkrankheiten. 8. Quedlinb. 811. 2 fl.

— — über die Erziehung der Kinder in den ersten Lebensjahren, in physischer und moralischer Hinsicht. Ein Hülfsbuch für alle Mütter, denen das Wohl ihrer Kinder am Herzen liegt. 8 Quedlinb. 811. 54 kr.

Oertel, D. E., lateinische Chrestomathie. Die leichtesten Stücke aus Cornelius Justinus Caesar, Curtius. mit einem Wortregister. 8 Ansb. 800. 2 Theile. 1 fl. 15 kr.

Otto, J. E., vollständige Anweisung zur praktischen Geometrie. 8. m. Kupf. Gotha 807. 2 fl. 24 kr.

Parfümeur, der aufrichtige, oder: die aufgedeckte Kunst, die besten Gattungen Senteurs, Wässer, Quitessenzen, Parfümerien, Syrups, Pomaden, Puder, Pulver, Pot-Pourri, Schminken, Schönheitswasser und Saifen, nebst vielen andern nützlichen Gegenständen, leicht und ohne Kosten sich selbst zu verfertigen. 8 Wien 805 30 kr.

Pfaff, D. L. C., Beiträge zur Kunde der öffentlichen Konstitution Deutschlands im Mittelalter. Karlsr. 808. 2 fl. 30 kr.

* * *

Blumenschein, M. G., Sammlung praktischer Heilungsarten aller Viehseuchen 8. Münch 787. 15 kr.

Klatte, C., Heniastik oder die Kunst dificile Pferde zu zäumen, und den Vortheil einer angenehmen Führung zu erhalten. 8. 36 kr.

de l

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Seitz, Georg F.

Forst- und Jagd-Frevel und deren Bestrafung nach den Provinzialverordnungen des ehem. Fürstenthums Baireuth

Fürth 1817

Bavar. 2446 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10378564-6